

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main</b>
Ggf. Standort	<b>Frankfurt am Main</b>

<b>Studiengang 01</b>	<b>Künstlerische Ausbildung Musik</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Music (B.Mus.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>8</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>240 ECTS-Punkte</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>Neue SPO: WiSe 2024/25 Einrichtung Studiengang WiSe 2010/11</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>40 (max. 150)</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>ca. 40</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>ca. 30</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann, Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	14.05.2024

<b>Studiengang 02</b>	<b>Künstlerische Ausbildung Musik</b>	
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Music (M.Mus.)</b>	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120 ECTS-Punkte</b>	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>Neue SPO: WiSe 2024/25 Einrichtung Studiengang WiSe 2012/13</b>	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>ca. 75 (max. 150)</b> Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>ca. 50</b> Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>ca. 30</b> Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>5</b>
Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) .....	5
Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) .....	6
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>7</b>
Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) .....	7
Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) .....	8
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>9</b>
Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) .....	9
Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) .....	10
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	14
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	15
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	17
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	17
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	17
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>18</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	18
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	18
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	22
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	22
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	31
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	33
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	35
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	37
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	40
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	42
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	42
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	45
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	45
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	47
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	49
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	49
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	49
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	50

<b>III</b>	<b>Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>51</b>
1	Allgemeine Hinweise .....	51
2	Rechtliche Grundlagen .....	51
3	Gutachtergremium .....	51
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer .....	51
3.2	Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis .....	52
3.3	Vertreterin/Vertreter der Studierenden .....	52
<b>IV</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>53</b>
1	Daten zu den Studiengängen .....	53
1.1	Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) .....	53
1.2	Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) .....	55
2	Daten zur Akkreditierung .....	58
<b>V</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>59</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>60</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt*

## **Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt*

## **Kurzprofile der Studiengänge**

Der Ausbildungsbereich Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) ist im Fachbereich 1 angesiedelt. Der Bachelor- und der Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus) sind in jeweils fünf Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Historische Instrumente, Orgel und Dirigieren ausdifferenziert. Neben der Ausbildung in einem künstlerischen Kernfach werden musikalische, theoretische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen vermittelt. Die Studiengänge werden im Schnitt von bis zu 280-320 Studierenden, ungefähr in gleicher Gewichtung in der Bachelor- und Masterausbildung, belegt. Die übergeordneten Hochschulziele Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung spiegeln sich in der Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung der Module wider.

In den Studiengängen wird interdisziplinäres Arbeiten durch unterschiedliche Projekt- und Studienangebote explizit gefördert. Der Kontakt zu den vielfältigen Berufsfeldern ist durch entsprechende Lehrangebote und die mögliche Integration von Praktika gesichert. Reflexion wird in unterschiedlichen Ausprägungen in allen Modulen gefordert und gefördert, der Aufbau analytischer, diskursiver und schriftlicher Kompetenzen wird in den einzelnen Studiengängen sowie über die Studiengangsfolge Bachelor und Master konsequent unterstützt. Durch ein breit gefächertes und insbesondere in den Schwerpunktclustern auch vertiefendes Wahlangebot können Studierende ihre Studien- und Kompetenzprofile gemäß ihren Interessen, angestrebten Berufsfeldern und Fähigkeiten mit- und ausgestalten.

Intensive persönliche Betreuung durch künstlerisch und wissenschaftlich aktive Lehrende sowie ein Angebot von vielfältigen Projekten und Kooperationen kennzeichnen die Ausbildung der Studierenden ebenso wie die hohe, durch fortlaufende Reflexion abgesicherte Qualität der Lehre an der Hochschule.

### **Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.)**

Der Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) qualifiziert für grundlegend alle relevanten Berufsfelder. Die Studierenden erwerben instrumentale/dirigistische, stilistische und musikalische Fähigkeiten und werden bei der Entwicklung eigener künstlerischer Positionen begleitet. Sie entwickeln ein grundlegendes pädagogisches Wissen und erwerben Erfahrungen in unterschiedlichen Unterrichtskonstellationen; sie bauen eine differenzierte Hörfähigkeit, ein analytisches Handwerk sowie ein musikwissenschaftliches Methoden- und Grundlagenwissen auf und vernetzen die genannten Kompetenzen mit den Inhalten der praktischen Fächer. Über den Wahlbereich gestalten Studierende eigene künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische Profile, die direkt auf einen Berufseinstieg vorbereiten oder auch konsequent in die künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Masterprogramme der HfMDK und anderer Hochschulen führen. Die für ein erfolgreiches

Studium und für ein Erreichen der Studienziele erforderlichen Eingangskompetenzen werden in speziellen Eignungsprüfungen sichergestellt.

### **Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.)**

Der Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) qualifiziert in besonderem Maße für alle relevanten künstlerischen Berufsfelder. Über ein persönlich gestaltetes künstlerisches Profil können Studierende auch in spezialisierten Bereichen ihren Platz finden. Die Studierenden erhalten kompetente Hilfestellung beim Aufbau einer musikalischen, stilistischen und instrumentalen/dirigistischen Souveränität, sie werden beim Erwerb von künstlerischen Praxiskompetenzen begleitet und insbesondere über den Wahlbereich ermuntert, auch künstlerisch-konzeptionell eigene Wege zu gehen, den Austausch zu anderen künstlerischen Disziplinen zu suchen und sich in verschiedenen Bereichen künstlerisch breit und reflektiert aufzustellen. Der Studiengang setzt ein hohes, in speziellen Eignungsprüfungen abgefragtes Eingangsniveau voraus, welches Grundlage dafür ist, dass die anspruchsvollen Studiengangsziele auch erreicht werden können.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.)**

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die im Studiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) vorgenommenen Entwicklungsschritte, die zur Konzipierung des neuen Bachelorstudiengangs geführt haben, dazu beitragen, die Ausbildung der Studierenden zu verbessern. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Der im Studiengang integrierte Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen fördert die Persönlichkeitsentwicklung auch auf künstlerischer Ebene. Die Studierenden werden optimal befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Curriculum des Studiengangs „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums entsprechend den aktuellen Bedürfnisse der Berufspraxis aufgebaut und ausgerichtet, was insbesondere in den pädagogischen Anteilen deutlich wird. Aktualität und Adäquanz der fachlichen sowie künstlerischen Anforderungen werden im Studiengang unter anderem durch die eigene künstlerische Praxis der Lehrenden und Forschungsleistungen, aber auch einen kontinuierlichen Austausch innerhalb des Faches sowie innerhalb der gesamten Hochschule gewährleistet. Die Einbindung von Praxisanteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahl-(Pflicht-)module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der jeweiligen Fachkultur.

Das Studiengangsmonitoring ist gut und umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung und erfolgt unter Einbindung der Studierendenschaft. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die Bemühungen um Interdisziplinarität sowie die Integration pädagogischer Anteile im Curriculum.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) u.a. aufgrund des fachlich-inhaltlichen Aufbaus des Curriculums, des Studiengangsmonitorings sowie des Fokus auf mehr Interdisziplinarität als positiv zu bewerten.

## **Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.)**

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) sind klar formuliert und transparent erkennbar, es werden die Anforderungen eines vertiefenden Masterstudiengangs berücksichtigt. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend gewählt. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen adäquat gefördert und umfasst auch die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden. Die Entwicklungsprozesse, die zur Neukonzipierung des Masterstudiengangs in der vorliegenden Form geführt haben, tragen dazu bei, dass die Studierenden sehr gut befähigt werden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Konzeption des Curriculums des Studiengangs „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) entspricht aus Sicht des Gutachtergremiums den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis. Dies wird vor allem in der Integration pädagogischer Anteile deutlich. Aktualität und Adäquanz werden im Studiengang durch den Austausch innerhalb der Disziplin sowie auch mit der gesamten Hochschule, in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Praxis, der Teilnahme an Veranstaltungen oder auch über die eigene künstlerische Praxis der Lehrenden gesichert. Die Einbindung von Praxisanteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium dabei als sinnvoll gelöst. Den Studierenden wird durch Wahl-(Pflicht-)module hinreichend Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet; sie werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, um ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen zu ermöglichen.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, d.h. die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Mobilität wird im Masterstudiengang außerdem durch die mobilitätsfördernden Zugangsvoraussetzungen unterstützt.

Das unter Einbindung der Studierenden stattfindende Monitoring des Studiengangs umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden Evaluationen und statistische Auswertungen in der Neuentwicklung des Studiengangskonzepts berücksichtigt.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) aufgrund der zukunftsgerichteten Ausgestaltung des Curriculums, des Monitorings sowie der Fokussierung auf Interdisziplinarität positiv zu bewerten.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung Musik“ (im Folgenden SPO-BA) umfasst der Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) als Vollstudium 8 Semester mit insgesamt 240 ECTS-Punkten. Das Studienprogramm kann mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel, Historische Instrumente sowie Dirigieren studiert werden.

Gemäß § 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerische Ausbildung Musik“ (im Folgenden SPO-MA) umfasst der Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) als Vollstudium 4 Semester mit insgesamt 120 ECTS-Punkten.

Zum Abschluss des Masters erreichen die Studierenden gemeinsam mit dem grundständigen Bachelorprogramm 360 ECTS-Punkte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge weisen ein besonderes künstlerisches Profil aus, was zum einen durch die Gradverleihung des Bachelor of Music bzw. Master of Music unterstrichen wird, aber auch inhaltlich im Curriculum Niederschlag findet.

Da es sich um künstlerische Studiengänge handelt, wird das Abschlussmodul gemäß § 8 SPO-BA bzw. SPO-MA durch eine künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Bachelor: 40-60 Minuten; Master: 50-80 Minuten) abgeschlossen, welche durch eine schriftliche Prüfung (mindestens 10.000 Zeichen im Bachelor bzw. 20.000 im Master) ergänzt wird.

Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Prüfungsteils beträgt im Bachelorstudiengang 6 Monate (§ 8 (2) SPO-BA), das Bachelorprojekt ist je nach Studienrichtung mit 6 bzw. 8 ECTS-Punkten (so für die Studienrichtung „Dirigieren“) kreditiert.

Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Prüfungsteil (Masterarbeit) beträgt im Masterstudiengang zwei Semester (§ 8 (2) SPO-MA), das Abschlussmodul ist insgesamt mit 15 ECTS-Punkten kreditiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in der „Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022“ (im folgenden EPO) festgelegt.

Für die Bachelorstudiengänge der Hochschule kann zugelassen werden, wer die studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen kann, noch keinen Bachelor- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach erworben hat und nicht an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist (§ 3 EPO).

Für die Masterstudiengänge der Hochschule kann zugelassen werden, wer die studiengangsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, noch keinen Master- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach besitzt und nicht an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist (§ 4 EPO).

Ausländische Studierende, die keine deutsche Hochschulzugangsqualifikation vorlegen oder aufgrund von einer herausragenden Begabung aufgenommen werden, müssen einen Nachweis ihrer Deutschkenntnisse erbringen (§ 7 EPO). Für den Bachelor- und Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus. bzw. M.Mus.) muss das B1 Niveau oder ein Äquivalent nachgewiesen werden.

Für den Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) sind in den instrumentalen Hauptfächern 10-20 Minuten Vortrag am Instrument vorgesehen, die Programmauswahl legt die Prüfungskommission fest.

Die Eignungsprüfung für die Studienrichtung Orchesterdirigieren umfasste eine Prüfung im Hauptfach Dirigieren. Wie in den Gesprächen während der Begehung thematisiert konnte vor der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts noch die neue Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in

Kraft gesetzt werden. Für das Hauptfach „Dirigieren“ wird nun eine ca. 10-20 minütige Dirigierprüfung verlangt, sowie ein künstlerischer Vortrag auf einem Hauptinstrument oder im Gesang (ca. 10 Minuten). Außerdem ist daneben noch ein vorbereitetes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und Vom-Blatt-Gesang im Umfang von 10-15 Minuten Teil der Pflichtfachprüfung.

Darüber hinaus umfasst die Prüfung für beide Hauptfachbereiche einen schriftlichen Hörfähigkeitstest von ca. 60 Minuten, einen schriftlichen Test in Musiktheorie von ca. 90 Minuten und für die instrumentalen Hauptfächer ggf. einen Vortrag im instrumentalen Pflichtfach von ca. 10 Minuten. Für bestimmte Instrumente ist eine Klavier- bzw. Cembaloprüfung verpflichtend. Für die Instrumentalfächer Gitarre, Laute und Cembalo kann statt des Pflichtfachs Klavier ein Melodieinstrument oder Gesang gewählt werden, hierzu ist keine Eignungsprüfung zu absolvieren. Im Pflichtfach Klavier oder Melodieinstrument sind jeweils zwei Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen (EPO).

Für den Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) sind in den instrumentalen Hauptfächern 10-20 Minuten praktische Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach vorgesehen. Die Programmauswahl wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

Für die Studienrichtung Chorleitung bestand die Eignungsprüfung aus drei Runden, in denen zunächst Dirigieren und Gehörbildung (ca. 15 Minuten), Gesang, Klavier- und Klavierauszugspielen, Partiturspiel (ca. 20 Minuten) sowie eine Probe mit dem Hochschulensemble (ca. 20 Minuten) vorgesehen sind (Anlage 19 EPO). Die überarbeitete Eignungsprüfungsordnung sieht weiterhin drei Runden für die Studienrichtung „Dirigieren“ vor: zunächst Dirigieren und Gehörbildung (ca. 20 Minuten), dann Hauptinstrument, Gesang und Partiturspiel (ca. 20 Minuten) und zuletzt eine Probe mit einem instrumentalen oder vokalen Ensemble (je nach Schwerpunkt, ca. 20 Minuten).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) wird gemäß § 2 SPO der Bachelor- beziehungsweise Mastergrad verliehen. Der akademische Grad Bachelor of Music oder Master of Music ist zutreffend, da es sich um Studiengänge der Fächergruppe Musik handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Das Bachelorprogramm ist vollständig modularisiert und mit ECTS-Punkten versehen.

Die Modulbeschreibungen umfassen für beide Studiengänge alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Der Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) umfasst je nach Studienrichtung unterschiedlich viele Modulbereiche.

Für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel und historische Instrumente umfasst das Programm 17 Module sowie zusätzlich das Abschlussmodul und ein Modul aus dem Wahlbereich.

In der Studienrichtung historische Instrumente werden die einsemestrigen Module „Künstlerische Kernfächer 1 – 8“ belegt, darüber hinaus die zweisemestrigen Module „Pädagogikfächer 2“, „Praxisfächer 1 + 2“, „Musikalische Analyse 2“, die dreisemestrigen Module „Pädagogikfächer 1“, „Praxisfächer 3“, „Musikwissenschaft 2“ sowie die viersemestrigen Module „Musikalische Analyse 1“ und „Musikwissenschaft 1“.

In der Studienrichtung Klavier, Gitarre werden die jeweils einsemestrigen Module „Künstlerische Kernfächer 1 – 8“ belegt, darüber hinaus die zweisemestrigen Module „Praxisfächer 1 - 3“, „Musikalische Analyse 2“, „Musikwissenschaft 1 + 2“ die dreisemestrigen Module „Pädagogikfächer 1 + 2“, sowie das viersemestrigen Module „Musikalische Analyse 1“.

In der Studienrichtung Orchesterinstrumente werden die einsemestrigen Module „Künstlerische Kernfächer 1 – 8“ belegt, darüber hinaus die zweisemestrigen Module „Pädagogikfächer 2“, „Praxisfächer 1 + 2“, „Musikalische Analyse 2“, „Musikwissenschaft 1“, die dreisemestrigen Module „Pädagogikfächer 1“, „Praxisfächer 3“, „Musikwissenschaft 2“ sowie die viersemestrigen Module „Musikalische Analyse 1“ und „Musikwissenschaft 1“.

In der Studienrichtung Orgel werden die einsemestrigen Module „Künstlerische Kernfächer 1 – 8“ belegt, darüber hinaus die zweisemestrigen Module „Praxisfächer 1 + 2“, „Musikalische Analyse 2“, „Musikwissenschaft 1 + 2“ sowie die jeweils viersemestrigen Module „Pädagogikfächer 1 + 2“, „Praxisfächer 3“ und „Musikalische Analyse 1“ .

Für die Studienrichtung Dirigieren umfasst das Programm 15 Module sowie zusätzlich ein Modul im Wahlbereich und das Abschlussmodul.

In der Studienrichtung Dirigieren werden das einsemestrige Modul „Praxisfächer 4“, die zweisemestrigen Module „Künstlerische Kernfächer 1 – 4“, „Praxisfächer 1-3“, „Künstlerischer Kontext 1 + 2“,

„Musikwissenschaft 1“, die dreisemestrigen Module „Künstlerischer Kontext 3“, „Musikalische Analyse 2“, „Musikwissenschaft 2“ sowie das viersemestrige Modul „Musikalische Analyse 1“ belegt.

Der Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) umfasst je nach Studienrichtung unterschiedlich viele Modulbereiche.

Für die Studienrichtungen Historische Instrumente, Klavier/Gitarre, Orchesterinstrumente, Orgel sieht der Verlaufsplan neben dem Abschlussmodul und dem Wahlbereich noch 4 Module vor. Alle Module sind zweisemestrig.

Für die Studienrichtung Dirigieren umfasst das Programm zusätzlich zum Abschlussmodul und dem Wahlbereich 7 Module. In dieser Studienrichtung sind alle Module zweisemestrig bis auf die beiden dreisemestrigen Module „Praxisfächer“ und „Ergänzungsfächer a/b“ angelegt.

Der Wahlbereich zieht sich in allen Studiengängen und -richtungen über den gesamten Studienverlauf.

Die relative Abschlussnote wird jeweils im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der HfMDK Frankfurt am Main (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen) ist festgehalten, dass ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Das Studienangebot soll so geplant werden, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut (§ 5 Allgemeine Bestimmungen).

Die Module des Bachelorstudiengangs sind in der Studienrichtung Dirigieren in der Regel mit mehr als 5 ECTS-Punkten kreditiert, die Spanne reicht von 4 (Modul Musikwissenschaft 2) bis 24 ECTS-Punkten (Modul Künstl. Kernfächer 3). Darüber hinaus werden im Wahlbereich noch insgesamt 43 ECTS-Punkte absolviert.

In der Studienrichtung Historische Instrumente sind die Module in der Regel mit mehr als 5 ECTS-Punkten kreditiert, die Spanne reicht von 4 (Modul Pädagogikfächer 2) bis 19 ECTS-Punkten (Module Künstl. Kernfächer 3-6). Daneben müssen noch insgesamt 26 ECTS-Punkte aus dem Wahlbereich absolviert werden. Wählbare Schwerpunkte sind dabei Instrumentalpädagogik (je 14 ECTS-

Punkte aus dem Wahl- und dem Pflichtbereich) oder Kammermusik (16 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 12 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich).

In der Studienrichtung Klavier, Gitarre sind die Module in der Regel mit mehr als 5 ECTS-Punkten kreditiert. Die Spanne reicht von 4 (Module Praxisfächer 2 und Musikwissenschaft 2) bis 19 ECTS-Punkten (Module Künstl. Kernfächer 1 + 6). Ebenfalls müssen noch insgesamt 30 ECTS-Punkte aus dem Wahlbereich erworben werden. Wählbare Schwerpunkte sind dabei Instrumentalpädagogik (8 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 20 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich), Historische Interpretationspraxis (18 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 10 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich) oder Kammermusik (je 14 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und Pflichtbereich).

In der Studienrichtung Orchesterinstrumente sind die Module in der Regel mit mehr als 5 ECTS-Punkten kreditiert. Die Spanne reicht dabei von 4 (Module Pädagogikfächer 2 und Musikwissenschaft 2) bis 20 ECTS-Punkten (Module Künstl. Kernfächer 2 – 4). Darüber hinaus müssen noch insgesamt 30 ECTS-Punkte aus dem Wahlbereich erworben werden. Wählbare Schwerpunkte sind dabei Instrumentalpädagogik (je 14 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und Pflichtbereich), Historische Interpretationspraxis (18 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 10 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich) oder Kammermusik (16 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 12 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich).

In der Studienrichtung Orgel sind die Module alle mit mehr als 5 ECTS-Punkten kreditiert, die Spanne liegt zwischen 5 (Module Pädagogikfächer 2 und Musikalische Analyse 2) bis 19 ECTS-Punkten (Module Künstl. Kernfächer 2, 4, 6 und 8). Daneben müssen noch insgesamt 26 ECTS-Punkte aus dem Wahlbereich erworben werden. Wählbare Schwerpunkte sind dabei Instrumentalpädagogik (16 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 12 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich) oder Historische Interpretationspraxis (8 ECTS-Punkte aus dem Wahl- und 20 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich)

Die Module des Masterstudiengangs sind in der Studienrichtung Dirigieren alle mit mehr als 5 ECTS-Punkten kreditiert. Die Spanne reicht dabei von 14 bis 32 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlbereich müssen 20 ECTS-Punkte eingebracht werden.

Für die Studienrichtungen Historische Instrumente, Orchesterinstrumente (je eine Spanne von 6 bis 30 ECTS-Punkte), Klavier, Gitarre (Spanne 7 bis 30 ECTS-Punkte) und Orgel (Spanne von 10 bis 28 ECTS-Punkten) sind alle Module mit über 5 ECTS-Punkten kreditiert. Aus dem Wahlbereich werden in der Studienrichtung Historische Instrumente 29 ECTS-Punkte eingebracht, ebenso in der Studienrichtung Klavier, Gitarre. In der Studienrichtung Orchesterinstrumente müssen 25 ECTS-Punkte im Wahlbereich und in der Studienrichtung Orgel 23 ECTS-Punkte erworben werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

nicht einschlägig

## **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

nicht einschlägig

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Gespräche konnte sich das Gutachtergremium intensiv mit den Mitgliedern der Hochschule über die Neugestaltung des Bachelor- und Masterstudiums sowie die damit einhergehenden inhaltlichen und didaktischen Neuerungen austauschen.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Hochschule sich intensiv darum bemüht, die sich wandelnde Berufsrealität abzubilden und die Studierenden möglichst umfassend auf die Patchwork-Existenz Kunstschaffender vorzubereiten. Für den Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) gilt laut Aussage der Hochschule darüber hinaus, dass die Profilierung im künstlerischen Kernfach im Mittelpunkt steht und auf das Ziel einer späteren künstlerischen Betätigung ausgerichtet ist.

Als übergreifendes Ziel nennt die Hochschule die Entwicklung der Studierenden zu eigenständigen künstlerischen Persönlichkeiten und weiterführend die Entwicklung eines eigenen künstlerischen Profils sowie die Hinführung zu potenziellen Berufsfeldern.

Dem Selbstbericht zufolge werden bei der Formulierung der Qualifikationsziele die Bereiche künstlerische Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung, berufliche Orientierung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit konsequent mitgedacht.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist positiv zu bewerten, dass mit dem Bachelor- und dem konsekutiven Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) versucht wird, den sich verändernden Bedingungen in den entsprechenden Berufsfeldern Rechnung zu tragen. Es wird die Ausbildung eines neuen Musiker- und Künstlertyps beschrieben. Die Absolvent:innen werden neben ihren künstlerischen Kernkompetenzen umfassend gebildet und orientiert. Dafür wird ein vergrößerter und umfangreicher Wahlbereich etabliert, der den Studierenden vielfältige Möglichkeiten zur individualisierten Spezialisierung ermöglicht. Interdisziplinäres Arbeiten, der Einblick in vielfältige Berufsfeldern sowie Praktika sind notwendige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einstieg in

das Berufsleben. Die Integration pädagogisch-didaktischen Wissens und Erfahrung in verschiedenen Unterrichtskonstellationen sind nach Ansicht des Gremiums ebenfalls Gebote unserer Zeit und Realität, insbesondere vor dem Hintergrund eines Mangels an qualifizierten Lehrkräften im Bereich der musischen Bildung. Umso mehr begrüßt das Gutachtergremium, wenn Studierende sowohl im Bachelor wie im Master mit pädagogischen Grundkompetenzen vertraut gemacht werden.

Die Möglichkeit der pädagogischen Schwerpunktsetzung in den begutachteten Studiengängen wird als sehr positiv bewertet. Im Sinne der künftigen Studiengangsentwicklung regt das Gutachtergremium jedoch an, diese Möglichkeit auch in den Qualifikationszielen, vor allem in der Abgrenzung zu instrumentalpädagogischen Studiengängen, noch transparenter zu machen. Das Gutachtergremium sieht hierin eine besondere Stärke der beiden Programme, die auch entsprechend formuliert und beworben werden sollte.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.)**

#### **Sachstand**

Gemäß § 5 SPO-BA werden für die Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel und Historische Instrumente folgende Studienziele ausgewiesen:

„Ziel des Studiums ist eine grundlegende und berufsqualifizierende künstlerische Ausbildung von Instrumentalist\*innen – im Folgenden Studierende genannt. Die Studierenden können auf der Basis von vertieften instrumentalen, stilistischen und musikalischen Fähigkeiten eigene künstlerische Aussagen formulieren, sie verfügen über ein breites Repertoire, agieren im Bühnen- und Aufführungskontext souverän und haben Techniken entwickelt, auch selbstständig am Instrument zu arbeiten. Im Kontext von Ensembles können sie ihre Fähigkeiten einbringen und ihre Rolle angemessen und variabel anpassen. Sie haben gelernt, über instrumentale Belange und künstlerische Gegenstände zu reflektieren und Überlegungen zu verbalisieren.“

Für das Curriculum Dirigieren werden ebenda die folgenden Studienziele ausgewiesen:

„Ziel des Studiums mit Hauptfach Dirigieren ist eine grundlegende und berufsqualifizierende künstlerische Ausbildung von Dirigent\*innen – im Folgenden Studierende genannt. Die Studierenden sind in der Lage, auf der Basis ihres vertieften Fachwissens und stilistischer Kenntnisse unterschiedlicher Gattungen und Epochen eigenständige, reflektierte und aussagekräftige Interpretationen zu entwickeln. Sie verfügen über eine präzise Dirigier- und Schlagtechnik und haben eine stilistisch differenzierte und ausdrucksvolle Körpersprache.“

Die Studierenden übernehmen Verantwortung, haben analytische und organisatorische Fertigkeiten erworben und können ihre musikalischen Vorstellungen eindeutig, probenmethodisch effizient, zeitgemäß und pädagogisch-psychologisch geschickt im Umgang mit Ensembles verschiedener Größe und unterschiedlichen Niveaus kommunizieren und durchsetzen.“

Für alle Curricula gelten darüber hinaus die folgenden Studiengangsziele:

„Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes pädagogisch-didaktisches Wissen und über Erfahrungen in verschiedenen Unterrichtskonstellationen. Eine differenzierte musikalische Hörfähigkeit, ein analytisches Handwerk und musikwissenschaftliches Methoden- und Grundlagenwissen sind aufgebaut und mit den künstlerischen Fächern vernetzt. Über den Wahlbereich haben sich Studierende ein individuelles künstlerisches Profil gestaltet, das mit Hilfe von möglichen Schwerpunktbildungen auch in spezialisierende Masterstudiengänge oder direkt in spezifische Berufsfelder führen kann. Im Studiengang wird interdisziplinäres Arbeiten durch Projekt- und Studienangebote explizit gefördert. Der Kontakt zu vielfältigen Berufsfeldern ist durch Lehrangebote und die mögliche Integration von Praktika frühzeitig gesichert.“

Nach § 5 (2) SPO-BA qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Studiums für grundlegend alle relevanten Tätigkeiten im instrumental-künstlerischen und instrumentalpädagogischen bzw. dirigistischen Bereich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben der übergreifenden Bewertung der Qualifikationsziele als Gesamtheit (siehe oben) sieht das Gutachtergremium die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs klar formuliert und in § 5 SPO-BA transparent gemacht. Dabei sind die fachlichen und künstlerischen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) werden der Erwerb von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite fachliche Qualifizierung sichergestellt.

Insgesamt betrachtet sind damit die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.)**

### **Sachstand**

Gemäß § 5 SPO-MA besteht der Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) aus den fünf Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel, Historische Instrumente sowie Dirigieren. Für die Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel, Historische Instrumente weist der Studiengang die folgenden Studienziele aus:

„Ziel des Studiums ist der Erwerb von vielfältigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die Instrumentalist\*innen – im Folgenden Studierende genannt – befähigen, in einem der relevanten künstlerischen Berufsfelder einen Platz zu finden und dort zu bestehen. Die Studierenden agieren instrumental, stilistisch und musikalisch souverän, sie verfügen über ein großes und individuell gestaltetes Repertoire und können im Bühnen- und Aufführungskontext eigene künstlerische Positionen vermitteln. In Ensembles können sie ihre Fähigkeiten einbringen und ihre Rolle angemessen und variabel anpassen.“

Für das Curriculum Dirigieren werden ebenda die nachfolgenden Studienziele festgelegt:

„Ziel des Studiums mit Hauptfach Dirigieren (Schwerpunkt Chor- oder Orchesterleitung) ist der Erwerb von vielfältigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die Dirigent\*innen – im Folgenden Studierende genannt – befähigen, in einem der relevanten künstlerischen Berufsfelder einen Platz zu finden und dort zu bestehen. Die Studierenden agieren dirigentisch und musikalisch souverän, sie verfügen über ein breites, stilistisch vielseitiges Repertoire und sind in der Lage, auf der Basis ihres vertieften Fachwissens und Stilempfindens eigenständige, reflektierte und aussagekräftige Interpretationen zu entwickeln. Im Kontext von Einstudierungen und Aufführungen übernehmen sie Verantwortung, bringen ihre analytischen und organisatorischen Fertigkeiten ein und können ihre musikalischen Vorstellungen mit Ensembles unterschiedlicher Größe und Niveaus eindeutig, probenmethodisch effizient, zeitgemäß und pädagogisch-psychologisch geschickt umsetzen.“

Für alle Curricula gelten darüber hinaus die folgenden Studiengangsziele:

„Über den Wahlbereich haben Studierende ihr individuelles künstlerisches Profil vertieft, erweitert oder spezifiziert. Im Studiengang wird interdisziplinäres Arbeiten durch unterschiedlichste Projekt- und Studienangebote explizit gefördert. Der Kontakt zu den vielfältigen Berufsfeldern ist durch Lehrangebote und die mögliche Integration von Praktika gesichert. Intensive persönliche Betreuung durch künstlerisch und wissenschaftlich aktive Lehrende sowie ein Angebot von vielfältigen Projekten und Kooperationen kennzeichnen ebenso wie die hohe, durch fortlaufende Reflexion abgesicherte Qualität der Lehre an der Hochschule die Ausbildung der Studierenden.“

Laut § 5 (2) SPO-MA qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Studiums für alle relevanten Tätigkeiten im instrumental-künstlerischen Bereich bzw. im Bereich Ensembleleitung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Weiterführend zur übergreifenden Bewertung der Qualifikationsziele (siehe oben) stellt das Gutachtergremium fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs klar formuliert und in § 5 SPO-MA transparent gemacht sind. Dabei sind die fachlichen und künstlerischen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Der Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen neben den künstlerischen Hauptfächern wird ausdrücklich angestrebt und ist in den einzelnen Curricula entsprechend abgebildet. Im vorliegenden Masterstudiengang werden die Anforderungen eines vertiefenden und verbreiternden Studienganges berücksichtigt.

Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Der Bachelor- wie auch der Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) sind unterteilt in fünf Curricula (SPO-BA bzw. SPO-MA § 5). So können Studierende zwischen den Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel, Historische Instrumente sowie Dirigieren wählen. In allen Modulen werden laut Aussage der Hochschule Kompetenzen über einen sinnvollen Zeitraum hinweg aufgebaut, wobei sich einzelne Fächer ergänzen und fördern und im Verbund einen allgemeinen künstlerisch-intellektuellen Lernfortschritt und einen Kompetenzerwerb erlauben.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### **Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.)**

#### **Sachstand**

Im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) setzen sich die Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel und Historische Instrumente jeweils aus den Modulbereichen „Künstlerische Kernfächer“, „Pädagogikfächer“, „Praxisfächer“, „Musikalische Analyse“, „Musikwissenschaft“, sowie dem Wahlbereich und dem Abschlussmodul zusammen.

Das Curriculum Dirigieren umfasst die Modulbereiche „Künstlerische Kernfächer“, „Praxisfächer“, „Künstlerischer Kontext“, „Musikalische Analyse“, „Musikwissenschaft“ sowie den Wahlbereich und das Abschlussmodul.

Diese Modulbereiche werden in den einzelnen Curricula in unterschiedlichem Umfang mit ECTS-Punkten kreditiert. Lehr-Lernformen sind in § 6 (6) SPO-BA näher definiert.

Laut Aussage im Selbstbericht werden im Pflichtbereich die Grundkompetenzen im instrumentalen/dirigistischen Bereich sowie im Ensemblespiel, Hör- und Analysefähigkeiten, wissenschaftliches und diskursives Methoden- und Basiswissen sowie pädagogische Grundbegriffe und -erfahrungen vermittelt. In diesem gibt es der Hochschule zufolge ausreichend Raum für umfassende künstlerische Entwicklung und Entfaltung, für Übung, Reflexion, Experiment und Praxiserfahrung. Der Wahlbereich dient der Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen, die im Pflichtbereich angelegt worden sind, und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, insbesondere jedoch der individuellen Profilbildung, ggf. der Spezialisierung und der Vorbereitung auf eine spezifische berufliche Zukunft oder ein weiterführendes Masterstudium.

In den Modulen „Künstlerische Kernfächer“ steht die Entwicklung des Künstlerischen Hauptfachs (instrumental oder Dirigieren) im Mittelpunkt (über den gesamten Studienverlauf zwischen 86 – 149 ECTS-Punkte). Hierzu gehören der Erwerb instrumentaler/dirigistischer Fähigkeiten, Stilempfinden und stilistisches Wissen, musikalische Ausdrucksfähigkeit, Mittel der klanglichen Umsetzung, Auftrittstechniken sowie Grundkompetenzen im Agieren in bzw. mit Ensembles unterschiedlicher Größe. Die Künstlerischen Kernfächer sind nach Angaben im Selbstbericht inhaltlich vielfältig miteinander vernetzt. Im Curriculum Dirigieren findet der Künstlerische Hauptfachunterricht der Hochschule zufolge in den ersten vier Semestern gemeinsam in Kleingruppen statt, eine Ausdifferenzierung in die Schwerpunktprofile Chor- oder Orchesterleitung erfolgt nach der Modulprüfung im 4. Semester. Dies soll, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, die zeitgemäße Perspektive spiegeln, dass Dirigent:innen im beruflichen Alltag beide Disziplinen beherrschen müssen. Sich ergebende Synergien (Kleingruppenunterricht) fördern das Lernen mit- und voneinander. Insgesamt geht aus dem Selbstbericht hervor, dass der Unterricht im instrumentalen Hauptfach und einzelnen Fächern

der künstlerischen Kernfächer sowie in den Praxisfächern im Einzelunterricht durchgeführt wird. Alle anderen Fächer (bspw. Kammermusik, Musizierpraxis, Hörschulung) werden in Kleingruppen, Seminarform (bspw. Berufsfeldorientierung, Instrumentalpädagogik), als Gruppe (bspw. Chor, Orchester) oder als Vorlesung (bspw. Musikwissenschaftliche Vorlesung, HIP-Vorlesung) unterrichtet.

In den Modulen „Pädagogikfächer“ werden Grundkompetenzen der pädagogischen Vermittlung und des Unterrichtens sowie didaktisches Grundwissen vermittelt. Die professionelle Begleitung und die Diskussion von Praxisarbeit in Form von Unterrichtsversuchen nehmen laut Selbstbericht vergleichsweise großen Raum ein. Die Module stärken allgemein die Fähigkeit zur Reflexion auf das eigene instrumentale/dirigistische und künstlerische Tun und befähigen die Studierenden, künstlerische Gedanken oder instrumentale Inhalte zu formulieren und in geeigneter Form in diversen Kontexten zu vermitteln. Im Curriculum Klavier/Gitarre erhalten Studierende der Hochschule zufolge im Bereich „Pädagogikfächer“ eine solide Grundausbildung, die – insbesondere aufgestockt zu einem Schwerpunkt Instrumentalpädagogik – direkt für eine pädagogische Tätigkeit befähigt. Der vergleichsweise größere Pflichtanteil (insgesamt 20 ECTS-Punkte) in diesem Curriculum trägt gemäß Selbstbericht dem Umstand Rechnung, dass diese Curricula nicht oder nicht in größerem Umfang in eine berufliche Zukunft im Orchester führen können. In den Curricula Orchesterinstrumente, Historische Instrumente und Orgel sind Pädagogikfächer laut Aussage der Hochschule im Pflichtbereich auf eine einführende Basisausbildung (insgesamt je 14 ECTS-Punkte) beschränkt. Die Studierenden haben aber durch die Wahl des ergänzenden Schwerpunkts Instrumentalpädagogik ebenso die Möglichkeit, sich solide und an den Berufsfeldern orientiert im pädagogisch-didaktischen Bereich auszubilden.

In den Modulen „Praxisfächer“ (insgesamt zwischen 16 und 51 ECTS-Punkte) werden in unterschiedlichen Unterrichtsformen und meist in praktischer Zusammenarbeit ergänzende Kompetenzen erworben, die unmittelbar oder mittelbar für die Ausbildung und die Berufsausübung von Relevanz sind oder werden können. Darüber hinaus erfahren und diskutieren die Studierenden Belange der diversen Berufsfelder. Im Curriculum Dirigieren sind dem Selbstbericht zufolge pädagogische und praktische Fächer anders gewichtet und in die Module „Praxisfächer“ und „Künstlerischer Kontext“ geordnet. Praxisfächer vermitteln hier entsprechend den gewählten Studienschwerpunkten Kompetenzen und Inhalte, die im angestrebten beruflichen Alltag unmittelbar Anwendung finden. In den Modulen „Künstlerischer Kontext“ werden flankierende Kompetenzen erworben und Belange der Berufsfelder diskutiert.

In den Modulen „Musikalische Analyse“ und „Musikwissenschaft“ erwerben die Studierenden laut Aussage im Selbstbericht Grundkompetenzen der Hörschulung, der musikalischen Analyse sowie einen Überblick über die Methoden der Musikwissenschaft und die wichtigsten Stationen der Musikgeschichte. In Themenseminaren lernen sie, sich eingehender und exemplarisch mit musikwissen-

schaftlichen Fragestellungen zu befassen. Wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, lernen Studierende in einem neu geschaffenen Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten“ Grundlagen der Recherche und der wissenschaftlichen Textstandards. In diesem Kurs werden laut der Hochschule Voraussetzungen für ein stringentes, über mehrere Semester sich aufbauendes und eng begleitetes Curriculum im Bereich der Schriftlichkeit geschaffen, das über verschiedene Seminare des Pflicht- und Wahlbereichs modulübergreifend bis zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung führt.

Hör- und Analysefähigkeiten, wissenschaftliche und diskursive Methodenkompetenz sowie musikhistorisches Basiswissen kommen allen künstlerischen Fächern unmittelbar zugute.

Im Abschlussmodul fließen dem Selbstbericht zufolge viele der erworbenen Kompetenzen unterschiedlichster Bereiche in ein künstlerisches Projekt und in eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem gewählten Thema ein. Es besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung, die durch einen schriftlichen Prüfungsteil ergänzt wird.

Der Hochschule zufolge stellt die neu geschaffene Struktur der fakultativ wählbaren Schwerpunkte eine Besonderheit dar. Die drei Schwerpunkte Instrumentalpädagogik, Kammermusik und Historische Interpretationspraxis orientieren sich thematisch an den gleichnamigen künstlerischen Masterstudiengängen Musik der HfMDK.

Schwerpunkte sind definiert als Kompetenzbündel, die ausgewiesen werden, wenn bestimmte, definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Sie haben laut Aussage im Selbstbericht eigene Curricula, die sich aus Elementen des Pflicht- und des Wahlbereichs zusammensetzen, und werden im Transcript of Records und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Schwerpunkte müssen nicht zu Studienbeginn gewählt werden, sie können bei entsprechendem Interesse und bei zunehmender Vertiefung auch im Laufe des Studiums entstehen. Der Wahlbereich ist gemäß der Hochschule insgesamt ein Bereich der Gestaltung, der Brückenschläge, der Vertiefung und individuellen Schwerpunktsetzung. Insgesamt sind über 30 verschiedene Fächer wählbar. Praxiselemente können dem Selbstbericht zufolge im Wahlbereich Eingang in die Studienpläne finden, es gibt Raum für Experiment, Austausch oder vernetztes Lernen: Viele Angebote sind in Kooperation mit anderen Fachbereichen konzipiert, auch der Austausch mit anderen Institutionen ist möglich und z.B. in den Fächern „Step across the border“ oder „Externe Berufspraxis/Hospitationspraktikum“ curricular verankert. Durch den Wahlbereich und insbesondere die gut ausgestatteten Schwerpunktbündel entsteht nach Aussage der Hochschule die Möglichkeit, jedes Curriculum auf unterschiedliche, passende und selbst verantwortete Weise zu gestalten und zu bereichern. Nach eigenen Angaben fördert die Hochschule mit dieser Struktur auch Studierende, die im Laufe des Bachelorstudiums ein Kammermusikensemble bilden und eigenständig abschätzen, ob sie ein entsprechendes Masterstudium anschließen, sich im kammermusikalischen Bereich spezialisieren und beruflich entsprechend orientieren wollen. Im Fach Klavier

kann über den Schwerpunkt Kammermusik auch eine umfangreiche Korrepetitionsausbildung gewählt werden, die in geeigneter Weise auf entsprechende berufliche Tätigkeiten an Opernhäusern, an Musikhoch- oder Musikschulen vorbereitet. In allen eingeführten Schwerpunkten im Wahlbereich gibt es der Hochschule zufolge fest integrierte reflexive Elemente sowie Interaktionsmöglichkeiten zwischen reflexiven und praktisch-künstlerischen/pädagogischen Elementen. Unabhängig davon, ob sich Studierende für einen Schwerpunkt entscheiden oder Angebote des Wahlbereichs selbst zusammenstellen, finden sie nach Aussage im Selbstbericht in der zweiten Studienhälfte ausreichend Raum zu persönlicher Studiengestaltung. Laut Aussage der Hochschule werden mit den Angeboten „Schauspiel Basics“ und „Tanz Basics“, „Externe Berufspraxis/Hospitationspraktika“, „Interdisziplinäres Projekt“ und „Step across the border“ neue Wege gegangen und das interdisziplinäre Arbeiten sowie der Praxisbezug gestärkt.

Dem Selbstbericht ist zudem zu entnehmen, dass in den unterschiedlichen Ensembles Studierende ihre instrumentalen/dirigistischen, musikalischen und stilistischen Fertigkeiten und Fähigkeiten in einen Kontext setzen; die Studierenden lernen in der Gruppe, eigene künstlerische Äußerungen einzubringen und die eigene Rolle in einer kollektiven Klangerfahrung und in einer musikalischen Textur zu finden. Erkenntnisse aus diesen Fächern fließen wiederum in den Unterricht des künstlerischen Hauptfachs zurück, um daraus sich ergebende technisch-musikalische Fragestellungen dort in individueller Weise behandeln zu können.

Schriftliche und reflexive Kompetenzen werden in verschiedenen Fächern und Modulen aufgebaut und überprüft; an sinnvoll aufeinander aufbauenden Stationen des Curriculums erhalten die Studierenden Feedback, auch in Form von studienbegleitenden Prüfungen. In den fakultativ wählbaren Schwerpunkten ergänzen sich verschiedene Fächer mit je passenden Lehr- und Lernformen zu je eigenen Kompetenzclustern. Die Inhalte sind im Verbund konzipiert, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Veranstaltungen sind vielfältig. In allen Schwerpunkten ergänzen sich künstlerische, reflexive und praktische Inhalte zu spezialisierenden, individuellen Bereichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Fähigkeiten und Kenntnisse werden in einer sinnvoll strukturierten Eingangsprüfung abgefragt. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums im Bachelorstudiengang entspricht den Inhalten der Eingangsprüfung. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Es besteht ein breitgefächertes, sinnvolles Wahlangebot im Rahmen des Studiengangs. Studierende haben die Freiheit, in der Kombination von Wahl- und Pflichtfächern eigene Schwerpunktcluster zu belegen und damit selbst gestaltete Kompetenzprofile zu wählen, die in den Transcripts of records gesondert ausgewiesen werden. Dieser Umstand erlaubt den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und bindet sich aktiv in Lehr- und Lernprozesse ein. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Individualisierung angesichts sich wandelnder Berufsfelder sehr sinnvoll. Studierende können berufliche Schwerpunktqualifikationen wählen und/oder sich gezielt auf einen Masterstudiengang vorbereiten, etwa in den Schwerpunkten Instrumentalpädagogik, Kammermusik und Historische Interpretationspraxis. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium ebenfalls als gelungen. Die Vorbereitung, die Beratung, die Betreuung und die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind dabei angemessen.

Im Sinne der Studiengangsentwicklung empfiehlt das Gutachtergremium, die künstlerischen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung im Curriculum, und zwar sowohl im Wahl- als auch im Pflichtbereich, zu stärken und kontinuierlich weiter auszubauen. Außerdem wird im Hinblick auf die Neuausrichtung des Studiengangs angeregt, die an der Hochschule bereits existierenden Angebote zur Berufsfeldorientierung (Selbstmanagement, Musikwirtschaft, digitale Kompetenzen im künstlerischen Kontext, Mentales Training sowie Inhalte aus Populärmusik und Improvisation) noch stärker in das reguläre Curriculum zu integrieren. Die Hochschule wird darin bestärkt, die hochschulübergreifende Zusammenarbeit und Interdisziplinarität weiter zu stärken und auszubauen, z.B. durch die weitere Öffnung von curricularen und räumlich-technischen Ressourcen (z.B. Studio, Piano Lab, etc.), die in anderen Studienrichtungen der Hochschule bereits vorhanden sind. Insbesondere die Kooperation mit dem Bereich Gesang schätzt das Gutachtergremium als gewinnbringend ein. Diese kann, sofern transparent und in geeigneter Form (Beratungen, Aushänge, Wahlfachpool online etc.) dargestellt, einen weiteren Mehrwert für die Studierenden schaffen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind auf das Studienformat angepasst und der Fachkultur angemessen. Das Studium ist strukturiert in Einzelunterricht in den künstlerischen Kern- und Praxisfächern und in Gruppenunterricht unterschiedlicher Größe, etwa im Rahmen von Seminaren und Vorlesungen. Das Unterrichtsangebot entspricht in sinnvoller Weise der Fachkultur und -tradition.

Die Möglichkeit, über Schwerpunktcluster individuelle Studien- und Kompetenzprofile zu gestalten, bedeutet einen signifikanten positiven Fortschritt gegenüber traditionellen, weniger flexibel strukturierten Studienverläufen und ermöglicht damit auch eine zeitgemäße Berufsvorbereitung. Mit ungewöhnlichen Angeboten etwa im Bereich Tanz und Schauspiel macht die HfMDK ihr besonderes Profil allen Studierenden studiengangübergreifend zugänglich und schafft Alleinstellungsmerkmale in den künstlerischen Studiengängen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Gutachtergremium empfiehlt, die künstlerischen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung im Curriculum zu stärken und weiter auszubauen.

## Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.)

### Sachstand

Im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) setzen sich die Curricula Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Orgel und Historische Instrumente jeweils aus den Modulbereichen „Künstlerische Kernfächer“, „Ergänzungsfächer“ sowie dem Wahlbereich und dem Abschlussmodul zusammen. Lehr-Lernformen werden in § 6 (6) SPO-MA näher beschrieben. Dem Selbstbericht kann entnommen werden, dass die Lehrformen so definiert sind, dass sie den Lernfortschritt der Studierenden und die angemessene Vermittlung der Lerninhalte jederzeit in den Mittelpunkt stellen. Ebenfalls kann man hier entnehmen, dass das Künstlerische Kernfach im Einzelunterricht durchgeführt wird, ebenso einzelne Ergänzungsfächer. Weitere Ergänzungsfächer werden in Kleingruppen unterrichtet, im Curriculum Dirigieren werden auch einzelne Teile der Künstlerischen Kernfächer in Kleingruppen unterrichtet. Das Fach Chor und auch das Fach Orchester werden in Gruppenunterricht angeboten. Fächer des Wahlkatalogs werden jeweils didaktisch angemessen im Einzel-, Kleingruppen- oder Gruppenunterricht, als Seminar oder Vorlesung angeboten.

Die Module sind laut Selbstbericht insgesamt inhaltlich offener gestaltet und fordern verstärkt Mitgestaltung seitens der Studierenden. Auch hier werden der Hochschule zufolge in den Modulen Kompetenzen über einen sinnvollen Zeitraum hinweg aufgebaut, einzelne Fächer ergänzen einander und fördern wechselseitig und im Verbund einen allgemeinen künstlerisch-intellektuellen Lernfortschritt und einen Kompetenzerwerb. In den unterschiedlichen Ensembles sollen z.B. instrumentale/dirigistische Fertigkeiten und Fähigkeiten in einen zunehmend eigenverantwortlich gestalteten Kontext gesetzt werden; die Studierenden sollen in der Gruppe lernen, eigene künstlerische Äußerungen einzubringen und die eigene Rolle in einer kollektiven Klangerfahrung und einer kammermusikalischen Textur zu finden.

Schriftliche und reflexive Kompetenzen, die im Vorfeld aufgebaut wurden, finden nach Angaben der Hochschule in verschiedenen Fächern und Modulen Anwendung und können für individuelle Studienziele und künstlerische Fragestellungen nutzbar gemacht werden, insbesondere in den Schwerpunkten Orchester und Neue Musik.

Bezogen auf die Zielsetzungen des Maststudiengangs „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) ist das Curriculum der Hochschule zufolge im Hinblick auf eine spätere künstlerische Betätigung ausgerichtet. Der Möglichkeit für künstlerische Entfaltung, für kompetent begleitete, intensive Beschäftigung mit dem künstlerischen Hauptfachinstrument bzw. der künstlerischen Kerntätigkeit, für das Herausbilden von Positionen, künstlerischer Aussagefähigkeit und Bühnenpräsenz wird im Curriculum nach Aussage im Selbstbericht ausreichend Raum („Künstlerisches Kernfach“ über den gesamten Studienverlauf zwischen 56 bis 60 ECTS-Punkte) gegeben. Darüber hinaus steht den Studierenden der Wahlbereich im Umfang von insgesamt 20 bis 29 ECTS-Punkten zur Verfügung.

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Studierenden im Curriculum Dirigieren zu Studienbeginn den Studienschwerpunkt Orchester- oder Chordirigieren wählen, was sich dann auf die Ergänzungsfächer auswirkt.

In den Modulen „Ergänzungsfächer“ sind der Hochschule zufolge Studieninhalte versammelt, die direkt oder indirekt mit dem Künstlerischen Kernfach verbunden sind: Kammermusik/Orchester, Korrepetition, repertoiregebundene Seminare. Im Curriculum Dirigieren sind in den Modulen „Ergänzungsfächer“ und „Praxisfächer Wahlpflicht“ Fächer versammelt, die für eine dirigentische Tätigkeit von direkter Relevanz sind: Klavier/Korrepetition, Orchesterinstrument/Orchesterspiel, Partiturspiel, Gesang und Chor sowie reflexiv begleitete Praxisprojekte. Das Abschlussmodul besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung, die durch einen schriftlichen Prüfungsteil ergänzt wird.

Studierende, die sich nicht für die Wahl eines Schwerpunkts entscheiden, können sich dem Selbstbericht zufolge Angebote zusammenstellen, die in unterschiedlichste Richtungen weiter- und Zusatzqualifizieren. So können individuelle und informelle Schwerpunkte entstehen, die zwar nicht eigens ausgewiesen werden, dafür aber flexibel und passgenau zusammengestellt sind. Die Studierenden gestalten auf diese Weise ihr Curriculum teilweise direkt mit und übernehmen Verantwortung für ihre Studienplanung. Auch im Master umfasst der Wahlbereich laut Aussage der Hochschule ca. 30 Fächer. Es gelten ähnliche Prinzipien wie bei der Konzeption des Wahlbereichs im Bachelor. Werden Fächer studiengangübergreifend angeboten, vereinbaren die Studierenden im Master mit der Dozentin/dem Dozenten eigene Qualifikationsziele, die ggf. auf die individuelle Studienplanung abgestimmt sind. Die Fächer „Interdisziplinäres Projekt“, „Externe Berufspraxis“ und „Step across the Border“ sind auch im Master wählbar.

Die Sicherstellung des erforderlichen Eingangsniveaus wird laut dem Selbstbericht über die jeweils an den Studienzielen orientierten Eignungsprüfung sowie die formale Feststellung und Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen vorgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum des Masterstudiengangs aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der

Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) entspricht den Inhalten der Eingangsprüfungen, in welcher Fähigkeiten und Kenntnisse sinnvoll strukturiert geprüft werden. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Es besteht ein breitgefächertes, sinnvolles Wahlangebot. Studierende haben die Freiheit, in der Kombination von Wahl und Pflichtfächern eigene Schwerpunktcluster belegen und damit selbst gestaltete Kompetenzprofile wählen zu können, die in den Transcripts of records gesondert ausgewiesen werden. Dieser Umstand erlaubt den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und bindet sich aktiv in Lehr- und Lernprozesse ein. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Individualisierung angesichts sich wandelnder Berufsfelder sinnvoll. Es können berufliche Schwerpunktqualifikationen gewählt werden bzw. die eigene Profilbildung vorangetrieben werden, etwa in den Bereichen Instrumentalpädagogik, Kammermusik und Historische Interpretationspraxis. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, die Beratung, die Betreuung und die Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind dabei angemessen.

Anfänglich entstand für das Gutachtergremium aus der Darstellung im Modulhandbuch das Missverständnis, dass die notwendigen 90 Minuten Unterricht im künstlerischen Hauptfach in den Curricula Klavier/Gitarre, Orchesterinstrumente und Historische Interpretationspraxis so teilbar wären, dass nur 60 Minuten Hauptfachunterricht verbleiben und 30 Minuten Unterrichtszeit für Nebeninstrumente vorbehalten sind. Dieses Missverständnis konnte während der Gespräche geklärt werden. Aus dieser Erfahrung heraus empfiehlt das Gremium jedoch im Sinne der Transparenz für Studierende den zeitliche Umfang von 90 Minuten für den künstlerischen Hauptfachunterricht in den Mastercurricula Klavier/Gitarre, Orchesterinstrumente und Historische Interpretationspraxis in den Modulbeschreibungen und im Studienverlaufsplan eindeutiger auszuweisen.

Im Sinne der Studiengangsentwicklung empfiehlt das Gutachtergremium darüber hinaus, die künstlerischen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung im Curriculum, sowohl im Wahl- als auch im Pflichtbereich, zu stärken und kontinuierlich weiter auszubauen. Dabei wird auch angeregt, die an der Hochschule bereits existierenden Angebote zur Berufsfeldorientierung (Selbstmanagement, Musikwirtschaft, digitale Kompetenzen im künstlerischen Kontext, Mentales Training sowie Inhalte aus Populärmusik und Improvisation) noch stärker in das reguläre Curriculum zu integrieren. Die Hochschule wird darin bestärkt, die hochschulübergreifende Zusammenarbeit und Interdisziplinarität weiter zu stärken und auszubauen, z.B. durch die weitere Öffnung von curricularen und räumlich-technische Ressourcen (z.B. Studio, Piano Lab, etc.), die in anderen Studienrichtungen der Hochschule bereits vorhanden sind. Dies kann, transparent und in geeigneter Form (Beratungen, Aushänge,

Wahlfachpool online etc.) dargestellt, einen weiteren Mehrwert für die Studierenden schaffen. Insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesang könnte hier aus Sicht des Gremiums einen zusätzlichen Mehrwert für die Studierenden bringen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind auf das Studienformat angepasst und der Fachkultur angemessen. Das Studium ist strukturiert in Einzelunterricht in den künstlerischen Kern- und Praxisfächern und in Gruppenunterricht unterschiedlicher Größe, etwa im Rahmen von Seminaren und Vorlesungen. Das Unterrichtsangebot entspricht in sinnvoller Weise der Fachkultur und -tradition.

Die Möglichkeit über Schwerpunktcluster individuelle Studien- und Kompetenzprofile zu gestalten, bedeutet einen signifikanten positiven Fortschritt gegenüber traditionellen, weniger flexibel strukturierten Studienverläufen und ermöglicht damit auch eine zeitgemäße Berufsvorbereitung. Mit ungewöhnlichen Angeboten etwa im Bereich Tanz und Schauspiel macht die HfMDK ihr besonderes Profil in Teilen allen Studierenden studiengangübergreifend zugänglich und schafft Alleinstellungsmerkmale in den künstlerischen Studiengängen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Transparenz für Studierende sollte der zeitliche Umfang von 90 Minuten für den künstlerischen Hauptfachunterricht in den Mastercurricula Klavier/Gitarre, Orchesterinstrumente, HIP in den Modulbeschreibungen und im Studienverlaufsplan eindeutig ausgewiesen werden.
- Das Gutachtergremium empfiehlt, die künstlerischen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung im Curriculum zu stärken und weiter auszubauen.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die HfMDK Frankfurt am Main unterstützt durch die Umsetzung der Lissabon-Konvention über Regelungen für die Anerkennung von an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen die Mobilität der Studierenden (§ 15 Allgemeine Bestimmungen). Formal ist ein Auslandsaufenthalt oder auch ein Hochschulwechsel zu jedem Zeitpunkt möglich.

Die Mobilitätsmöglichkeiten der Studierenden sind nach Aussage der Hochschule in beiden Studiengängen gegeben. Ein Wechsel der Hochschule innerhalb des Studiums – beispielsweise im Rahmen des Erasmus-Programms – ist im Bachelorstudiengang nicht ungewöhnlich, im kürzeren Masterstudiengang eher die Ausnahme. Die Studierenden werden dem Selbstbericht zufolge ermuntert und durch das Lehrpersonal und das International Office unterstützt, wenn sie den Wunsch nach Mobilität formulieren. Weiter ist dem Selbstbericht zu entnehmen, dass neben dem ERASMUS-Programm (z.B. Helsinki, Oslo, Paris (CNSMDP), Lyon (CNSMD), Fermo (Italien)) auch das PROMOS-Programm des DAAD, das Stipendienprogramm des DAAD und das Hessische Austauschprogramm mit den Universitäten in Massachusetts, Queensland und Wisconsin genutzt wird. Im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) bietet sich insbesondere das 3. Studienjahr für einen Erasmusaufenthalt an, da zu diesem Zeitpunkt laut der Hochschule eine erste Orientierungsphase abgeschlossen ist, gleichzeitig die unmittelbare Vorbereitung auf den Bachelorabschluss noch nicht ansteht. Wichtige Modulprüfungen sind am Ende des 2. Studienjahres angesetzt, so dass ein Wechsel im zweiten Studienjahr eine Abstimmung mit der Partnerhochschule erforderlich macht. Die, den Angaben der Hochschule zufolge, vorgenommene Entkoppelung der Module „Musikalische Analyse“ und „Musikwissenschaft“ vergrößert die Flexibilität in der Studienplan- und Prüfungsgestaltung und somit auch die Mobilitätsmöglichkeiten. Der idealtypisch angelegte Studienverlauf soll den Studierenden individuelle Anpassungen erlauben; die Verkettung der Module wurde auf ein Mindestmaß reduziert, um individuelle Studienverläufe zu ermöglichen.

Quereinsteigende Studierende im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) werden gemäß der Aussage im Selbstbericht in den Eignungsprüfungen auf künstlerische Eignung hin überprüft. Um sicherzustellen, dass sie auch in reflexiver, diskursiver Hinsicht und im Bereich der Schriftlichkeit das für das Erreichen der Studiengangsziele erforderliche Niveau mitbringen bzw. aufbauen, ist beim Abschlussmodul (schriftlicher Teil) eine entsprechende Auflage formuliert. Studierende mit Unterstützungsbedarf können über bereitgestellte Wahlfächer die fehlenden Kompetenzen entwickeln, ohne dass ihnen daraus weiterer Nachteil entsteht. Auch hier soll der idealtypisch angelegte Studienverlauf den Studierenden eine individuelle Anpassung erlauben; die Verkettung der Module wurde auf ein Mindestmaß reduziert, um individuelle Studienverläufe zu ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit Hochschullehrenden sowie Studierenden wurde die die problemlose Wahrnehmung von Mobilitätsmöglichkeiten bestätigt. Einerseits ermöglicht die Konzeption des Bachelorstudiengangs, dass Studierende „hauseigene“ Masterstudiengänge fortsetzen können. Zugleich wird anhand der Studieninhalte und -struktur die Möglichkeit gegeben, die jeweiligen Masterstudiengänge an anderen Hochschulen zu absolvieren.

Die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd ausgestaltet und die Hochschule ermöglicht Studierenden u.a. auch eine Vertiefung in den Bereichen Berufspraxis sowie eine individualisierte Studiengestaltung. Die vom Gutachtergremium positiv bewertete Flexibilität besteht außerdem darin, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd formuliert sind und Absolvent:innen mit Bachelorabschlüssen aus anderen Musikhochschulen leicht in die Masterstudiengänge an der HfMDK Frankfurt einmünden können – beispielsweise ist es möglich, sich mit einem Bachelorabschluss im „modernen“ Orchesterinstrument für einen Masterstudiengang im „historischen“ Instrument an der HfMDK zu bewerben, sofern die geforderten Schwerpunkte im Bachelorstudium absolviert wurden. Dem Bericht der Studierenden zufolge sind die Angebotsmöglichkeiten im Bereich der Mobilität – unter anderem die Möglichkeit eines Auslandssemesters über Programme wie beispielsweise ERASMUS – durch Informationsveranstaltungen, die ein- bis zweimal pro Semester in der Hochschule angeboten werden, ausreichend gegeben.

Im Sinne der kontinuierlichen Programmentwicklung regt das Gremium an, weiter an der Verbesserung der Betreuung sowie an noch persönlicheren Unterstützungsstrukturen bei Auslandsprogrammen durch die zuständigen Stellen der HfMDK Frankfurt zu arbeiten. So könnte die Kommunikation und Hilfestellung beim Wechsel in ausländische Hochschulen noch besser begleitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Hochschule bietet laut Aussage im Selbstbericht regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen und andere Träger, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Nach Auslaufen des Netzwerks Musikhochschulen, das ebenso regelmäßig Workshops speziell für Lehrende an Musikhochschulen angeboten hat, baut die HfMDK nach eigenen Aussagen ein hochschuldidaktisches Zentrum auf, um vor Ort gezielt auf den Bedarf der Lehrenden eingehen und hochschuldidaktische Weiterbildungsformate anbieten zu können. Für neuberufene Professor:innen hat die HfMDK dem Selbstbericht zufolge seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die HfMDK entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht. Seit dem Sommersemester 2020 bietet das Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre außerdem regelmäßig informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangentwicklung und Evaluation an. Diese sogenannten

„Rondell-Talks“ sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten.

Neben fachübergreifenden Kursen und Seminaren (Bereiche Musikwissenschaft, Theorie, Hörschulung, FB 2) und Kursen, die aus anderen Ausbildungsbereichen wie Instrumentalpädagogik, Historische Interpretationspraxis, Schauspiel, Tanz bereitgestellt werden (z.B. Instrumentalpädagogik, Wahlfächer, Projektarbeit) wird dem Selbstbericht zufolge der Großteil der Lehrangebote für die Studiengänge „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) aus der zugehörigen Ausbildungsrichtung Künstlerische Ausbildung bereitgestellt. Der Ausbildungsbereich ist laut Angaben der Hochschule mit folgenden Stellen ausgestattet, die ausschließlich bzw. vorwiegend den Studiengängen „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) zugeordnet sind, a:

- 26 Professuren für instrumentales/dirigentes Hauptfach
- 4 Professuren für Kammermusik, Korrepetition, Ensembles
- 3 Professuren für Vermittlung
- 13 Mittelbaustellen (3 x Methodik/Didaktik, 10 x Korrepetition).

Künstlerische Kernfächer, Ensembles und zentrale Fächer aus den Modulbereichen Pädagogik, Musikalische Analyse und Musikwissenschaft werden laut Aussage der Hochschule zum überwiegenden Teil durch Professor:innen oder durch Inhaber:innen von Mittelbaustellen unterrichtet. Spezialaufträge werden passgenau von Lehrbeauftragten übernommen, die auch berufsfeldorientierte Inhalte vermitteln und Praxiserfahrungen begleiten.

Im Institut für zeitgenössische Musik (IzM) und im Institut für Historische Interpretationspraxis der HfMDK stehen dem Selbstbericht zufolge zwei Querschnittsorganisationen für fachliche Kompetenz in klar definierten Bereichen. Sie kommen der Lehre auch in den Studiengängen „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) an verschiedenen Stellen in Form von Lehrveranstaltungen oder Projektarbeit zugute.

Durchschnittlich fallen der Hochschule zufolge im gesamten Bachelorprogramm für eine Kohorte pro Student:in 114,0 SWS Lehre an, im gesamten Masterprogramm für eine Kohorte pro Student:in 49,0 SWS Lehre an. Diese Lehrleistung wird durch die genannten Lehrenden aus dem Ausbildungsbereich sowie der ausgeführten anderen Bereiche abgedeckt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielzahl von 300 Studierenden (150 pro Studiengang) resultiert in einen max. Einzelunterrichtsbedarf pro Semester (90 Min.) von ca. 450 SWS im künstlerischen Hauptfach. Dafür stehen laut Selbstbericht max. 468 SWS an professoraler Lehre im künstlerischen Hauptfach zur Verfügung: 26

Professuren mit Lehrverpflichtung 18 SWS (Hessische Lehrverpflichtungsverordnung §3 (3)). Im Studienbetrieb reduziert sich der max. Unterrichtsbedarf durch Beurlaubungen, Mobilität und Unterschiede in den unterschiedlich ausdifferenzierten Curricula und die Kapazität professoraler Lehre durch teilweise Auslastung der Deputate durch andere Bereiche, so dass bei präzisiertem Deputatsmanagement eine gute Abdeckung der Lehre durch professorales Personal im künstlerischen Hauptfach gegeben ist. Mit sieben weiteren Professuren für Kammermusik, Komposition und Vermittlung und 13 Mittelbaustellen sowie Lehraufträgen zur punktuellen Ergänzung ist das Studiengangskonzept mehrheitlich durch hauptamtliches Personal und insgesamt durch fachlich qualifiziertes Personal abgedeckt.

Die Bewerbungsverfahren für Professuren und weiteres hauptamtliches Personal entsprechen den üblichen oder bewährten Standards an deutschen Musikhochschulen.

Mit einem thematisch breiten und differenzierten Angebot an Veranstaltungen und den „Rondell-Talks“ bestehen nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr gute Angebote zur Weiterbildung und zum kollegial-fachbezogenen Austausch der Lehrenden. Dabei ist die Weiterbildungsstrategie für Lehrende an der HfMDK insgesamt besonders positiv hervorzuheben. Der Aufbau eines hochschuldidaktischen Zentrums im eigenen Haus, ein Qualifizierungsprogramm mit den Möglichkeiten zu Support, Teilnahme an Weiterbildungsseminaren und kollegialem Austausch sowie das Onboarding-Programm für neue Lehrende ist beispielhaft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die HfMDK verfügt dem Selbstbericht zufolge über den Hauptstandort Eschersheimer Landstrasse 29-39 sowie über den Standort Gervinusstraße, an dem zahlreiche Seminare durchgeführt werden. Zwei Konzertsäle (Großer und Kleiner Saal), mehrere große Ensembleräume und ein professionell eingerichtetes Tonstudio stehen für die Lehre zur Verfügung. In den Räumen gibt es nach Aussagen der Hochschule eine angemessene instrumentale Ausstattung (Flügel, Cembali, Schlagzeug, Orgeln). Ein Orgelneubau ist in der Ausschreibungsphase. Elektronisches Equipment steht zur Verfügung, drei qualifizierte Tontechniker/Tonmeister sorgen für den Service, sodass auch Vortragsabende in der Regel für Studienzwecke dokumentiert werden. Studierende können dem Selbstbe-

richt zufolge die AV-Abteilung für Aufnahmen (Bewerbungen etc.) auch mehrfach pro Semester anfragen. Weiteres, spezielles Equipment kann über die Abteilung Komposition bereitgestellt werden. Die Raumkapazitäten sind nach Angaben der Hochschule für die Lehre ausreichend, zum Üben müssen Studierende gelegentlich auf Randzeiten früh morgens oder abends ausweichen. Mit der generellen Raumknappheit geht die HfMDK bestmöglich um. Mit dem Wintersemester 2023/24 wurde eine neue Raumplanungssoftware (ASIMUT) eingeführt, mit der bestehende Raumkapazitäten deutlich effizienter und flexibler genutzt werden können. Die Planungen für einen Hochschulneubau sind nach Angaben der Hochschule weit vorangeschritten, und das dafür erstellte Raumkonzept berücksichtigt die reformierten Curricula.

In der Bibliothek stehen den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht ca. 120.000 Medieneinheiten, darunter 80.000 Notenausgaben, 25.000 Bücher und 15.000 Tonträger, zur Verfügung. Daneben haben Angehörige der Hochschule Zugang zu Streamingdiensten wie Naxos Library und BPhil Digital Concert Hall, zu Online-Datenbanken wie Henle Library App Campus Edition, nkoda, Alexander Street Press Music&Performing Arts, Art Song Transpositions, zu Online-Enzyklopädien wie MGG online, Oxford Music Online & Grove Music Online, zu Online-Bibliographien wie Répertoire International de Littérature Musicale (RILM), Periodicals Index Online, WBIS etc., zu zahlreichen E-Journals, zu den Tübinger Tutorials zur Musikwissenschaft und vielem mehr.

Studierende und Lehrende haben über einen eigenen HfMDK-Account Zugang zu WLAN (Eduroam). Laut Selbstbericht stehen mehrere Videokonferenzsysteme zur Verfügung und sind teilweise den Bedürfnissen von Studium und Lehre angepasst: BigBlueButton, DFNconf über Pepix, DFNconf über Adobe Connect, Appasimo und Doozoo, letztere besonders für die musikalische Wiedergabe eingerichtet. Das Rechenzentrum unterstützt alle Angehörige der Hochschule bei der Einrichtung, in Fragen der IT-Sicherheit und in technischen Belangen. Studierende haben der Hochschule zufolge auch außerhalb der Hochschule Zugriff auf alle relevanten elektronischen Hilfsmittel, in der Hochschule stehen darüber hinaus Rechner zur Verfügung.

Für die Studiengänge stehen 12 studentische Hilfskräfte (Tutor:innen) (6 x Künstlerische Ausbildung Musik, 3 x Historische Interpretationspraxis, 1 x Instrumentalpädagogik, 2 x Chor) zur Verfügung.

Daneben gibt es noch die Studierendenberatung über den Studienservice, die in formalen und allgemeinen Angelegenheiten als Ansprechpartner zur Verfügung steht, oder die Beratung im Dekanat des Fachbereichs 1.

Forschungsmittel können von allen Lehrenden beantragt werden. Die Hochschule hat dem Selbstbericht zufolge hierfür ein Budget, über dessen Vergabe eine fachbereichsübergreifende Kommission entscheidet.

Nach Angaben der Hochschule verfügt der Fachbereich darüber hinaus über ein eigenes Budget, über das Anschaffungen (Instrumente, Equipment), Studienreisen, Workshops, Masterclasses sowie Sonderveranstaltungen finanziert werden können. Das Dekanat entscheidet über entsprechende Anträge. Für die Anschaffung von Flügeln steht ein jährliches Beschaffungs- und Wartungsbudget zur Verfügung. In der Regel können nach Aussage der Hochschule jedes Jahr mehrere Tasteninstrumente angeschafft werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge verfügen nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Hochschule verfügt über zwei sehr gut ausgestattete Säle für Proben, Konzerte und Theaterprojekte sowie interdisziplinäres Arbeiten. Es gibt ein gut ausgerüstetes Aufnahmestudio. Die Ausstattung mit Tasteninstrumenten macht einen überzeugenden Eindruck. Die Bibliothek bietet einen großen Bestand an Notenmaterial, aber auch den Zugang zu allen relevanten Datenbanken. Studierende haben so die Möglichkeit, auch das Recherchieren nach Material für eigene Programmplanungen zu erlernen. Die Hochschule wird bestärkt, diesen Punkt weiterhin kontinuierlich zu integrieren, da digitales Recherchieren und Gestalten dem Dafürhalten des Gremiums nach besonders wichtig bei der Gestaltung zukunftsweisender Studiengänge ist. Das Raumbuchungssystem ASIMUT und dessen Einsatz ermöglicht eine effektive Nutzung der vorhandenen Räume durch konsequente Digitalisierung. Das während der Begehung angesprochene Solidarprinzip, welches mit vielen alten Gewohnheiten in der Buchung von Räumen bricht, und zu substanziellen Fortschritten in der Raumnutzung führt, wird durch die Gutachter:innen besonders positiv bewertet und nachdrücklich begrüßt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Laut Angaben im Selbstbericht werden in den Prüfungen, deren Formate passend zu den Qualifikationszielen sind, unterschiedliche Kompetenzen nachgewiesen. Prüfungen sind in der Regel am Ende des Semesters abzulegen, längere schriftliche Arbeiten entstehen während des Semesters.

Prüfungen, die konkreten Fächern zugewiesen sind, haben laut Aussage der Hochschule exemplarischen oder repräsentativen Charakter und spiegeln die zu erreichenden Qualifikationsziele des gesamten Moduls.

In der Anlage 1 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erhalten die Studierenden unter anderem auch eine Prüfungsübersicht. Aus dieser können unter anderem Hinweise zu den Anforderungen und der Art der Prüfung entnommen werden.

In beiden Studiengängen gibt es dem Selbstbericht zufolge die Prüfungsformen Praktisch/Künstlerischer Vortrag, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sowie die benotete Abschlussarbeit. Im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) gibt es darüber hinaus noch die Formen benotete Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung/Klausur, benotete Lehrprobe. Im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung“ gibt es im Unterschied dazu noch das Kolloquium im Curriculum „Historische Instrumente“.

Die Prüfungen dienen laut Hochschule einerseits dem Leistungsnachweis (z.B. Abschlussprüfungen von Modulen), bzw. der Überprüfung der Zielkompetenzen, werden andererseits auch als studienbegleitende Möglichkeiten des Feedbacks und der Standortbestimmung eingesetzt. Hier sind insbesondere künstlerische Prüfungen sowie Prüfungen beim Aufbau schriftlicher und reflexiver Kompetenzen zu nennen.

Nach Aussage im Selbstbericht gibt es im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen. Insbesondere in den ersten beiden und in den letzten drei Semestern wird der Hochschule zufolge bewusst auf eine größere Prüfungsdichte verzichtet. Das rein quantitativ gesehen prüfungsintensivste Semester ist laut der Hochschule das vierte Semester mit je nach Curriculum fünf bis sechs Prüfungen. Modulteilprüfungen gibt es laut Angaben im Selbstbericht in den Fällen, in denen sich unterschiedliche Prüfungsformen auf unterschiedliche Kompetenzen beziehen und daher aus didaktischen Gründen entsprechend entschieden wurde. Für die Studierenden soll damit gleichzeitig eine gezieltere Vorbereitung möglich werden. In den Modulen Musikalische Analyse ist sogar ein Ausgleich unter den Modulteilprüfungen möglich, um den Studienfortschritt zu gewährleisten (§ 7 SPO-BA). Die Prüfungen in Hörschulung sind im Modul Musikalische Analyse 2 verortet und dort laut Aussage im Selbstbericht flexibel planbar und werden im Gespräch zwischen Studierenden und Lehrenden festgelegt. Die Prüfungsformen in Musikwissenschaft hängen laut Selbstbericht mit den Inhalten zusammen. Die Klausur prüft die Vorlesung über Musikgeschichte im Überblick, die mündliche Prüfung das musikwissenschaftliche Methodenseminar. Aufbauend auf den erworbenen Grundkompetenzen bestehen die Prüfungsformen im Modul Musikwissenschaft aus zwei Referaten, die die Fähigkeit voraussetzen, zu einem gegebenen Thema selbst zu recherchieren und vorzutragen. In den Pädagogikfächern wird dem Selbstbericht zufolge Grundwissen in Form einer schriftlichen Prüfung, exemplarisches Lernen und selbst entwickelte

Kompetenzen in einer Hausarbeit und Praxisarbeit in Form von benoteten Lehrversuchen nachgewiesen. Alle Facetten des dokumentierten Lernens mit je adäquaten Prüfungsformen summieren sich laut der Hochschule zu einem an den Qualifikationszielen orientierten Kompetenzausweis in Form einer Modulnote.

Im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) soll, so die Hochschule, die künstlerisch-instrumentale/dirigistische Arbeit, die Entfaltung eigener Konzepte und die Persönlichkeitsentwicklung möglichst nicht übermäßig durch zu viele und zu eng getaktete Prüfungen unterbrochen werden, damit die Studierenden größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung der Studieninhalte und bei der Organisation ihres Kompetenzerwerbs erhalten. Masterstudierende können laut Selbstbericht so künstlerisch-inhaltlichen Input, Inspiration und eigene Profilbildung einerseits sowie Output in Form von künstlerischer Produktion, Nachweis von Studienleistungen und erste Berufserfahrungen in eine sinnvolle Balance bringen. Neben dem Abschlussmodul, das aus je einem künstlerisch-praktischem und schriftlichem Prüfungsteil besteht, gibt es nach Aussage der Hochschule je nach Curriculum drei (Orchesterinstrumente, Klavier/Gitarre, Historische Instrumente), vier (Orgel) oder fünf (Dirigieren) weitere Prüfungen im gesamten Studium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die beschriebenen Prüfungsformen beider Studiengänge sind aus Sicht des Gutachtergremiums geeignet die Kompetenzen der Studierenden zu prüfen.

Im Bereich der künstlerisch-praktischen Prüfungen verbleibt bei jeder Bewertung ein Anteil an Subjektivität, welcher sich nicht verhindern lässt. Die Hochschule hat im Verlauf der Gespräche allerdings deutlich gemacht, dass man diesen Umstand immer wieder mitdenkt und kontinuierlich an einer weiteren Objektivierung des Prozesses arbeitet. In den Ordnungen der Hochschule ist in Übereinstimmung mit den Landesrichtlinien festgehalten, dass für die Abnahme der Abschlussprüfungen eine Mindestzahl von zwei Prüfer:innen ausreicht. Die gelebte (und bewährte) Praxis zeigt jedoch, dass mindestens 3 Prüfer:innen die Prüfungen abnehmen. Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule daher, diese Praxis auch in einem der Ordnungsdokumente festzuhalten und zu verstetigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gutachtergremium empfiehlt, die gelebte Praxis von mindestens 3 Prüfer:innen für Abschlussprüfungen in einem Ordnungsdokument festzuhalten.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

In beiden Studiengängen sind die Workloads und Anforderungen der Module laut Selbstbericht so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Auf Schwierigkeiten einzelner Studierender soll aufgrund der hohen Individualisierung des Studienverlaufs zumeist adaptiv reagiert werden können, indem Hilfestellungen und Einzelbetreuungen durch Lehrkräfte gegeben werden. Alle Lehrkräfte stehen nach Angaben der Hochschule in regelmäßigem, semesterbegleitendem Austausch, um punktuelle Überlastungen, beispielsweise in Projektphasen, in der Vorbereitung von Klassenkonzerten, instrumentalem Vorspiel, etc. im Vorfeld zu erkennen bzw. zu vermeiden.

Studienberatung findet in der zentralen Abteilung Studienservice sowie im Dekanat des Fachbereichs statt. Für die fachliche Studienberatung sind der Hochschule zufolge alle Professor:innen zuständig. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Sprechstunden der Ausbildungsdirektion „Künstlerische Ausbildung Musik“ insbesondere zu Fragen der Profil- und Fächerwahl. Allen Studierenden stehen zudem nach Angaben im Selbstbericht diverse Anlauf- und Beratungsstellen der HfMDK zur Verfügung. Das Ressort Qualitätsentwicklung steht mit den Verantwortlichen im Bereich Evaluation bei häufigen Modul- und Lehrevaluationen zur Verfügung. Im Rahmen der anonymen Befragungen werden auch regelmäßig und flächendeckend Aspekte der Studierbarkeit abgefragt. Ausbildungsdirektion, Dekanat und Senat holen zudem regelmäßig Rückmeldungen ein und sorgen dem Selbstbericht zufolge in Zusammenarbeit mit den Lehrenden für notwendige Anpassungen und Weiterentwicklungen.

Für den Bachelor- und den Masterstudiengang wurde laut Aussage im Selbstbericht der Workload der einzelnen Fächer im Zuge der Studiengangüberarbeitung sorgfältig evaluiert und in einigen Bereichen angepasst. Die Arbeitsbelastung wurde sinnvoll über das Studium verteilt. Für den Bachelorstudiengang ist der Hochschule zufolge gewährleistet, dass auf besondere Studiensituationen eingegangen werden kann, in dem in bestimmten Phasen die Prüfungsdichte niedrig gehalten wird. Der individuellen Profilbildung wird in der zweiten Studienhälfte durch den großen Wahlbereich Raum gegeben, so dass sichergestellt wird, dass in keinem Semester mehr als 6 Prüfungen abzulegen sind. Durch Individualisierungsmöglichkeiten können die Studierenden dem Selbstbericht zufolge ihre Prüfungsfolge partiell mitgestalten, für das Absolvieren von Modulen wird in der Regel auch ein Zeitkorridor gewährt.

Für den Masterstudiengang wird laut Aussage der Hochschule gewährleistet, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Raum für künstlerische Entfaltung und individuelle Profilbildung vorhanden ist.

Ebenfalls ist sichergestellt, dass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen zu absolvieren sind. Auch im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) ermöglicht es der geringe Verkettungsgrad der Module laut Hochschule, in der Regel problemlos Module zeitlich flexibel abzulegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Neuausrichtung ergeben sich aus Studierendensicht viele Verbesserungen in den Bereichen Vielseitigkeit, Individualität und Interdisziplinarität: Der Wahlkatalog für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Ausweitungen des Curriculums „Dirigieren“ im Bachelorstudiengang (Schwerpunktsetzung sowohl im Orchester- als auch im Chordirigieren) ermöglichen einerseits die Spezialisierung und Wahl von mehreren individualisierten Schwerpunkten bzw. Wahlfächern in instrumentalpädagogischen, kammernusikalischen, historisch-instrumentalpraktischen Bereichen oder auch im Bereich Schauspiel und Tanz. Andererseits soll die interdisziplinäre Vernetzung durch Projektangebote, die verschiedene Studiengänge und Fachbereiche zusammenführen, verstärkt werden. Nach Einschätzung des Gremiums fördern insbesondere die Ablösung des vorherigen sogenannten „Y-Modell“ sowie die verpflichtende Kombination künstlerischer und pädagogischer Anteile im Studium eine gewisse Entschlackung im Studienverlaufsplan. Zugleich ist dadurch eine breitere Aufstellung für die berufliche Realität und künstlerische Zukunft gegeben.

Da der neue Studienverlaufsplan Veranstaltungen, Projekte und Kurse auf mehrere Semester verteilt und entzerrt, wird die Studierbarkeit erheblich verbessert; die zeitliche Belastung über die Regelstudienzeit erscheint dem Gutachtergremium ausgeglichen. Im Gespräch mit den Hochschullehrenden betonten diese, dass in der Gestaltung des neuen Studienverlaufsplans die Bedeutung der Übezeit für Studierende stärker beachtet und die Kurse so strukturiert worden seien, dass pro Semester eine überschaubare Menge an Kursen und Prüfungen (nicht mehr als 6 Prüfungen in einem Semester) nicht überschritten werde. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass das 4. Bachelorsemester mit 6 Prüfungen am intensivsten ist; hier wurde aber die Möglichkeit unterstrichen, Kurse in Modulen wie Musiktheorie oder Musikwissenschaft später zu absolvieren; die damit erreichte Flexibilität wird vom Gutachtergremium begrüßt. Hörschulungskurse, in denen die Durchfallquote erheblich größer ist als in anderen Fächern, sind in aufbauende Kurse gegliedert und dürfen mehrmals besucht werden, bevor man die Prüfung ablegt. Dieses Vorgehen wird vom Gutachtergremium positiv bewertet.

Die Übersicht über das jeweilige Curriculum sowie die Kurse ist durch die strukturiert dargestellte Vergabe von ECTS-Punkten gegeben, sodass die Kombination von Kursen aus dem Wahlkatalog erleichtert wird. Im Gespräch unterstrichen die Hochschullehrenden, dass mit dem Beginn des neuen Studienplans für die Studiengänge „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus/M.Mus.) (ver-

mutlich ab dem Wintersemester 2024/2025) niedrigschwellige Kommunikationswege genutzt werden sollen, sowie mindestens vier Informationsveranstaltungen pro Jahr geplant sind. Die vom Gremium als wünschenswert erachteten Beratungsmöglichkeiten in der Studienplanung und Unterstützung bei der Individualisierung studentischer Schwerpunktsetzungen, vor allem in der Planung des Wahlmoduls aufgrund der Vielfalt der vorhandenen Wahlkurse, werden dadurch als gegeben angesehen. Die Hauptfachlehrenden haben deutlich gemacht, dass sie für individuelle Beratungen weiterhin zur Verfügung stehen – zugleich soll aber die Selbstständigkeit der Studierenden in der Wahl ihrer Schwerpunkte im Vordergrund stehen. Dies bewertet das Gremium als positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

An der HfMDK lehren laut Selbstbericht künstlerisch und fachlich aktive Künstler:innen und Forschende, die aktuelle Erfahrungen aus allen relevanten Berufsfeldern in die Lehre einbringen. Sie lehren und arbeiten der Hochschule zufolge jederzeit auf einem aktuellen Stand der Forschung und der Interpretationskultur und sind international vernetzt. Dabei wird besonderer Wert auf fachliche und inhaltliche Diversität gelegt, indem die Profile der Professuren und der Lehraufträge klar ausgearbeitet werden. Fachlicher Weiterbildung der Lehrenden innerhalb und außerhalb der Hochschule wird, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, ausreichend Platz eingeräumt.

In regelmäßigen Workshops, Gastveranstaltungen, Projektkooperationen und Studienreisen wird Aussagen der Hochschule zufolge der Austausch zu anderen Institutionen, zu Lehrenden und Forschungseinrichtungen gepflegt. Auch das Konzert- und Vortragsangebot an der HfMDK bietet ein permanentes Podium für fachlichen Austausch. Die Fachgruppen erarbeiten laut Hochschule verschiedene Projekte gemeinsam, etwa im Rahmen der regelmäßigen Hindemith-Konzerte, im Rah-

men von gemeinsamen Vortragsabenden und Konzerten und fächerübergreifenden Themenschwerpunkten; zu nennen sind hier die Veranstaltungen zum 200. Geburtstag des Komponisten César Franck im Wintersemester 22/23 in Zusammenarbeit mit der Abteilung Musikwissenschaft, die biennial durchgeführte Neue Musik-Nacht im April 2023 zum Thema „Freiheit“ und ein „Langer Abend für Max Reger“ zu dessen 150. Geburtstag im Sommersemester 2023.

In den „Rondell-Talks“ wird der Austausch unter den Lehrenden zu allgemeinen und aktuellen Themen der Studiengangsentwicklung gefördert.

Die Fächer der einzelnen Curricula sind laut Selbstbericht auf die spezifischen Studiengangsziele hin ausgerichtet und gestaltet. Gleich betitelte Fächer im Bachelor- und Masterprogramm sind der Hochschule zufolge entsprechend unterschiedlich und in der Regel aufbauend konzipiert. Im Wahlbereich werden einzelne Kurse sowohl für den Masterstudiengang als auch für den Bachelorstudiengang angeboten. Hier wird nach Angaben im Selbstbericht entweder – je nach inhaltlicher Notwendigkeit - die Eintrittsvoraussetzung formuliert, dass Studierende, die diesen Kurs bereits im Bachelorprogramm belegt haben, ihn nicht ein weiteres Mal im Masterstudiengang absolvieren können. Darüber hinaus können Studierende im Masterstudiengang mit den Dozierenden abweichende und anspruchsvollere Qualifikationsziele vereinbaren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich vom Umgang mit den genannten übergeordneten Hochschulzielen (Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Orientierung), die den Anforderungen an fachliche und wissenschaftliche Aktualität entsprechen, überzeugen. Zur Verwirklichung dieser Ziele finden sich in den Studienverlaufsplänen für alle Curricula zahlreiche Angebote, die dem aktuellen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene entsprechen und die das beschriebene, übergeordnete Bekenntnis zur Aktualität glaubhaft erscheinen lassen.

Insbesondere die Möglichkeit, Schwerpunktbereiche auszuwählen, und das vielfältige Angebot an Wahlpflichtfächern tragen dem Anspruch an eine zeitgemäße Praxis- und Berufsorientierung Rechnung. Die Wahlkataloge, die je nach Studiengang zwischen 30 und 33 Fächer umfassen, spiegeln sowohl inhaltlich als auch in der Breite des Angebots den aktuellen wissenschaftlich-pädagogischen Diskurs angemessen wider. Als wichtigste Punkte seien in diesem Zusammenhang genannt:

- Berufsfeldkontakte durch Praktika
- Berufsfeldorientierung durch entsprechende Kurse und Seminare
- Erwerb pädagogischer Kompetenzen in allen Curricula
- Stilistische Kompetenzen durch Angebote zur historisch-informierten Aufführungspraxis und zu Spiel und Interpretationstechniken Neue Musik

- Interdisziplinäre Angebote.

Insbesondere beim letztgenannten Punkt nutzt die HfMDK Frankfurt am Main ihr besonderes Profil als Hochschule für Musik, Tanz und Schauspiel für den hochaktuellen Ansatz des spartenübergreifenden Lernens und Wirkens, was durch das Gutachtergremium ausdrücklich begrüßt wird.

Durch dieses rege "Nebenprogramm" zu den regulären (Pflicht-)Lehrveranstaltungen wird die nötige Aktualität und Adäquanz erreicht. Die Hochschule unternimmt zahlreiche Maßnahmen wie regelmäßige Workshops, Gastveranstaltungen, Projektkooperationen, gemeinsame Projekte der unterschiedlichen Fachgruppen und Studienreisen. Das Konzert- und Vortragsangebot an der HfMDK kann ebenfalls ein permanentes Podium für den fachlichen Austausch bieten.

Die Studienverlaufspläne der hier zu bewertenden Studiengänge bieten aufgrund ihrer konsequenten Modularisierung und ihrer großen Vielfältigkeit durchweg die Möglichkeit, auf neue Entwicklungen angemessen zu reagieren. Während der Vor-Ort-Begehung bekannte sich die Hochschule auch noch einmal ausdrücklich zu der im Selbstbericht dargestellten regelmäßigen Evaluation der Studienverlaufspläne und Curricula.

Die Offenheit und Fähigkeit zur Integration aktueller Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre ist somit nach Einschätzung der Gutachter:innen gegeben.

Die Verankerung und institutionelle Präsenz der Neuen Musik an der HfMDK ist ein besonders positiver Aspekt, der den hier zu akkreditierenden Studiengängen im Sinne der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zugutekommt. Mit der International Ensemble Modern Academy (IEMA), dem Studio für elektronische Musik und Akustik (selma) und dem Institut für zeitgenössische Musik (IzM) kann die HfMDK das Studium auf höchstem internationalen Niveau entwickeln und auf zukünftige Entwicklungen flexibel reagieren.

In Bezug auf die zu akkreditierenden Studiengänge ist insbesondere das Lehrangebot des IzM von Belang, da es im Rahmen des Katalogs der Wahl- und Wahlpflichtfächer den Studierenden zur Verfügung steht.

Die durch die Hochschule initiierten „Rondell-Talks“ zum Austausch unter den Lehrenden zu allgemeinen und aktuellen Themen der Studiengangsentwicklung werden durch das Gremium als besonders positiv bewertet. Hiermit steht aus Sicht des Gutachtergremiums ein unkonventionelles Gesprächsformat zur Verfügung, das einerseits einen geordneten Rahmen zur Kommunikation bietet, andererseits ein hohes Maß an Flexibilität zur angepassten Gestaltung beinhaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

#### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

### 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

#### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die HfMDK versteht sich laut Selbstbericht als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK ist laut eigener Aussage die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Die HfMDK fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre bündelt, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Ziel ist vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente. Eine Evaluationsatzung wurde im Wintersemester 2022 verabschiedet. Darin sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt. Hierzu ist zu vermerken, dass die Hochschule im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualitätssicherung eine Anpassung der Evaluationsatzung plant. Die Satzung wird der Gestalt angepasst, als dass die Pflicht zur Lehrveranstaltungsevaluation für alle Lehrenden der Hochschule dezidiert verankert wird.

Im Aufbau befindet sich laut Aussage der Hochschule das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen. Den Studiengängen stehen laut eigenen Angaben diese Dienstleistungsangebote zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangentwicklung zum Zwecke der Weiterentwicklung der SPOs, und mit Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK werden die Studiengänge in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden.

Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden dem Selbstbericht zufolge in beiden Studiengängen bereits jetzt regelmäßig durchgeführt. Die Inhalte des Studiengangs werden

laut Hochschule fortlaufend hinsichtlich der allgemeinen Zielvorstellungen (Interdisziplinarität, Aktualität, Erzielung eines Lernerfolges, Selbstständigkeit der Studierenden, Austausch und Reflexivität des künstlerischen Handelns) hinterfragt und überprüft. Regelmäßige Lehrevaluationen auf Studiengangs-, Modul- und Fächerebene werden professionell unterstützt durch das Evaluationsteam.

Diese kontinuierliche Anpassung der Studiengänge geschieht immer vor dem Hintergrund der finanziellen, hochschulpolitischen sowie qualitativen Rahmenbedingungen der gesamten Hochschule und des Fachbereiches. Aus diesem Grund ist der Austausch mit dem Ressort Qualitätssicherung, dem Dekanat und dem Präsidium Teil derartiger Veränderungsprozesse. Zur Qualitätssicherung stehen die Lehrenden in regelmäßigem Austausch. Zudem werden die Studierenden dem Selbstbericht zufolge dazu ermutigt, aktiv an der Gestaltung der Unterrichtsformen und -inhalte mitzuwirken und Kritik zu artikulieren. Im Herbst 2021 erfolgte eine Evaluation des Studiengangs anhand einer systematischen Befragung aller Studierender beider Studiengänge. Die Evaluationsergebnisse wurden laut Hochschule insgesamt als Bestätigung der Reformvorhaben und damit, gerade durch den konstruktiven Charakter der Kritikäußerungen, als unterstützend wahrgenommen. Viele Einzelanmerkungen wurden ausgiebig mit Studierendenvertretungen diskutiert und in zahlreichen Fällen in die neuen Studienordnungen eingearbeitet. Es ist laut Hochschule geplant, die neu eingeführten, reformierten Studiengänge nach einer Laufzeit von zwei Semestern und ein weiteres Mal nach drei Jahren fragebogenbasiert zu evaluieren. Individuelle, fachliche Studienberatung wird, wie schon erläutert, durch die Ausbildungsdirektion durchgeführt und als Instrument der Qualitätssicherung genutzt. Sämtliche Erkenntnisse aus persönlichen Gesprächen und Rückmeldungen unterliegen der Hochschule zufolge strengsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Lehrenden des Ausbildungsbereichs stehen zusätzlich nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig in Kontakt zu ehemaligen Studierenden, deren Werdegang nach dem Studium beobachtet wird und die informell befragt werden, wie sie die Vorbereitung auf ihre weitere künstlerische Entwicklung durch den Studiengang einschätzen. Punktuelle Rückmeldungen gingen bereits in die Änderungen der SPOs ein; es ist laut Hochschule geplant, derartige Evaluationen in Zukunft weiter zu professionalisieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Hochschule stehen ausreichend Instrumente der Evaluation zur Verfügung, die dank der neuen Evaluationsordnung ausgebaut und intensiver angewendet werden. Das kontinuierliche Monitoring sowie die Tatsache, dass eigens ein von einem Vizepräsidenten verantwortetes Ressort hierfür eingerichtet wurde – was dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen ist – ermöglichen eine kontinuierliche und systematische Evaluation und damit die Weiterentwicklung der Studiengänge und ein akademisches Controlling. Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie die von einzelnen Lehrenden induzierten Evaluationen der eigenen Lehrveranstaltungen zeugen

für die Gutachtergruppe davon, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Der Workload in den neuen Studienordnungen erscheint dem Gutachtergremium als angemessen geplant, durch die Einbettung in das an der Hochschule bestehende Evaluationssystem wird sichergestellt, dass insbesondere in Bezug auf die hohe Wahlfreiheit ein Monitoring gesichert wird und Maßnahmen ergriffen werden, sollte dies notwendig werden. Das Gremium der Gutachter:innen bestärkt die Hochschule in ihren Bemühungen, standardisierte Evaluationen durchzuführen, und regt an, weitere Anreize für eine stärkere studentische Partizipation in der Studiengestaltung zu schaffen und immer weitere Wege der Reflexion sowie Kommunikation der Evaluationsergebnisse zu finden. Sowohl die Beteiligung der Studierenden an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung als auch ein kontinuierliches Monitoring und die Nachjustierung des Studienprogramms gewährleisten einen Studienbetrieb, in dem die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen an der HfMDK Frankfurt am Main zeugen von einer ausgesprochen positiven und wertschätzenden Kommunikationskultur.

Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der HfMDK Frankfurt am Main ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus./M.Mus.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung beider Studienprogramme nachhaltig mitzugestalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden dem Selbstbericht zufolge mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf laut Hochschule gefördert. Für

Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht nach Angaben im Selbstbericht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (§ 19 Allgemeine Bestimmungen). Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule nach eigenen Angaben eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des AGG für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Zwei bestellte Beauftragte für Antidiskriminierung stehen nach Angaben der Hochschule für Beratung zur Verfügung, im Jahr 2022 wurde eine umfassende Broschüre „Begegnung. Nähe. Grenzen. Ein Handbuch für den Hochschulalltag“ veröffentlicht.

Wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, kann aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule (Eschersheimer Landstraße 29-39) keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch laut Aussage der Hochschule bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule nach eigenen Angaben bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen.

Der Ausbildungsbereich Künstlerische Ausbildung handelt dem Selbstbericht zufolge in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden. Die Praxis der Studiengänge folgt den o.a. Aspekten.

Im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) ist der Hochschule zufolge die Bewerber:innenlage geschlechtsspezifisch im Mittel relativ ausgeglichen. Die Aufschlüsselung der Studierenden nach Geschlecht der vergangenen Semester zeigt einen Anteil weiblicher Studierender von 53 %.

Im Masterstudiengang „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.) ist die Bewerber:innenlage geschlechtsspezifisch im Mittel relativ ausgeglichen. Die Aufschlüsselung der Studierenden nach Geschlecht der vergangenen Semester zeigt einen Anteil weiblicher Studierender von 55 %.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die HfMDK Frankfurt am Main ist durch ihre hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ausgesprochen gut aufgestellt. Bei der Begehung der Hochschule wurde ein überwiegend barrierefreier Zugang (Aufzüge, Rampen) festgestellt. Ansprechpersonen und offene Sprechstunden für die Bereiche Antidiskriminierung und Gleichstellung, deren Sprechzeiten und Kontaktdaten auf der Homepage aufgelistet sind vorhanden, – darunter auch Studien-/Stipendienberatung sowie psychosoziale

Beratungsangebote. Zudem können sich Lehrende und Studierende bei Fragen und Problemen zu Studienbedingungen, Benachteiligungen, Kommunikation mit Lehrenden und Mitstudierenden, aber auch bei persönlichen Anliegen jederzeit an Vertrauensdozent:innen oder an Vertrauensstudierende wenden. Anliegen können auch anonym über die „Kummerkastenfunktion“ der Homepage an die Vertrauensstudierenden versendet werden.

Des Weiteren gibt es einen von Studierenden aller Fachbereiche organisierten Arbeitskreis „Awareness“ (in Kooperation mit dem AStA), der weitere Beratungsangebote (sowohl hochschulintern als auch hochschulextern) vorstellt und sich für ein größeres Bewusstsein über die Thematik sexueller Belästigung sowie sexueller und körperlicher Diskriminierung für ein respektvolles Miteinander einsetzt. Zusätzlich hierzu organisieren die Hochschule und der AStA Veranstaltungswochen (wie z. B. die Einführungswoche), in denen Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Nachteilsausgleich thematisiert werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Studierenden die jeweiligen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, kennen. Die vielfältigen Beratungsangebote sowie die Bereitstellung von Ansprechpersonen aus allen Ebenen (Fachpersonen, aber auch Studierende und Lehrende) werden daher als sehr positiv bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig

## **2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig

## **2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig

**2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

**Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Prof. Hans Peter Hofmann ist auf Aktenlage im Verfahren eingebunden.
- Im Nachgang zur Begehung wurden durch die Hochschule noch Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche bei der Berichtserstellung berücksichtigt wurden.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

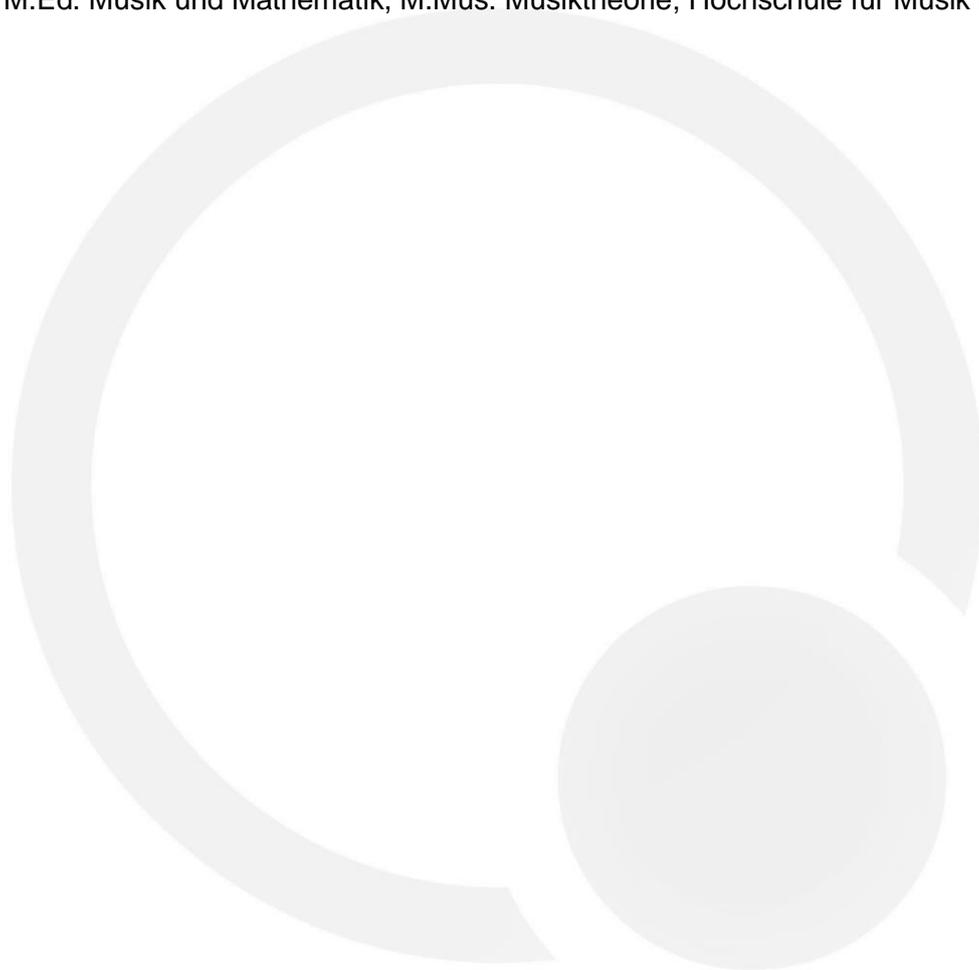
- **Prof. Dr. Ariane Jeßulat**  
Professorin für Musiktheorie; Universität der Künste Berlin
- **Univ.-Prof. MMag. Franz-Josef Hauser Bakk. BA**  
Professor für Klavier; Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- **Prof. Dirk Peppel**  
Professor Flöte; Hochschule für Musik und Tanz Köln
- **Prof. Markus Christopher Lutz**  
Professor für Pauke und Percussion; Hochschule für Musik Würzburg
- **Prof. Michael Hampel**  
Professor für Gitarre; Hochschule für Musik Freiburg
- **Prof. Hans Peter Hofmann**  
Professor für Violine; Hochschule für Musik Saar
- **Prof. Dr. Wolfgang Rathert**  
Professor für Historische Musikwissenschaft mit Schwerpunkt 20. Jahrhundert und neue Musik; Ludwig-Maximilians-Universität München

### **3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- **Wolfgang Katschner**  
Dirigent, Künstlerische Leitung, Lautenist; Lautten Compagney GbR

### **3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- **Hye Min Lee**  
M.Ed. Musik und Mathematik, M.Mus. Musiktheorie; Hochschule für Musik Mainz



## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 Studiengang 01 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.)

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BACHELOR Künstlerische Instrumentalbildung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	6	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2022/2023	38	19	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2022	6	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	22	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	4	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	32	13	2	1	6%	3	1	9%	0	0	0%
SS 2020	3	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	46	25	0	0	0%	1	0	2%	2	1	4%
SS 2019 <sup>1)</sup>	4	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	41	21	5	0	12%	12	4	29%	15	5	37%
SS 2018	7	6	0	0	0%	2	2	29%	0	0	0%
WS 2017/2018	47	25	9	6	19%	16	10	34%	24	13	51%
<b>Insgesamt</b>	<b>256</b>	<b>136</b>	<b>16</b>	<b>7</b>	<b>6%</b>	<b>34</b>	<b>17</b>	<b>13%</b>	<b>41</b>	<b>19</b>	<b>16%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

#### Studiengang: BACHELOR Künstlerische Instrumentalausbildung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023	8	11			
SS 2022	6	9			
WS 2021/2022	9	6	1		
SS 2021	9	7			
WS 2020/2021	8	7			
SS 2020	8	6	1		
WS 2019/2020	2	5			
SS 2019 <sup>1)</sup>	9	1			
WS 2018/2019	19	5			
SS 2018	11	3			
WS 2017/2018	7	9			
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

**Studiengang: BACHELOR Künstlerische Instrumentalausbildung**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					0
WS 2022/2023	5	6	3	5	19
SS 2022	2	3	5	5	15
WS 2021/2022	3	7		6	16
SS 2021	4	1	9	2	16
WS 2020/2021	3	4	5	3	15
SS 2020	1	4	7	3	15
WS 2019/2020	2	4	1		7
SS 2019	4	1	3	2	10
WS 2018/2019	9	9	4	2	24
SS 2018	2	5	5	2	14
WS 2017/2018	2	7	4	3	16

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**1.2 Studiengang 02 „Künstlerische Ausbildung Musik“ (M.Mus.)**

**Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

**Studiengang: MASTER Künstlerische Instrumentalausbildung**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	10	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2022/2023	48	31	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2022	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	48	21	1	0	2%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	17	14	2	2	12%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	22	13	4	2	18%	7	4	32%	0	0	0%
SS 2020	11	6	0	0	0%	2	1	18%	4	3	36%
WS 2019/2020	47	26	5	3	11%	8	6	17%	20	17	43%
SS 2019 <sup>1)</sup>	5	3	0	0	0%	0	0	0%	1	1	20%
WS 2018/2019	40	21	2	1	5%	12	6	30%	22	13	55%
SS 2018	9	5	1	1	11%	2	2	22%	3	3	33%
WS 2017/2018	43	22	2	0	5%	9	3	21%	16	6	37%
<b>insgesamt</b>	<b>301</b>	<b>167</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>6%</b>	<b>40</b>	<b>22</b>	<b>13%</b>	<b>66</b>	<b>43</b>	<b>22%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

#### Studiengang: MASTER Künstlerische Instrumentalausbildung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023	12	2			
SS 2022	7	2			
WS 2021/2022	17	6			
SS 2021	11	1	1		
WS 2020/2021	9	3			
SS 2020	14	3			
WS 2019/2020	11	3			
SS 2019 <sup>1)</sup>	6	1			
WS 2018/2019	12	5	1		
SS 2018	9	6			
WS 2017/2018	16	6	1		
<b>Insgesamt</b>	<b>124</b>	<b>38</b>	<b>3</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

**Studiengang: MASTER Künstlerische Instrumentalausbildung**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					0
WS 2022/2023	5		7	2	14
SS 2022		1	1	7	9
WS 2021/2022	8	5	3	7	23
SS 2021	2	5	6		13
WS 2020/2021		3	5	4	12
SS 2020	4	7	5	1	17
WS 2019/2020	2	8	2	2	14
SS 2019	2	2	3		7
WS 2018/2019	5	3	7	3	18
SS 2018	4	6	4	1	15
WS 2017/2018	8	6	5	4	23

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27.11.2023 und 28.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Mitglieder der Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Übezellen, großer Saal, Lehr- und Seminarräume, Bibliothek

*Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.*

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)